

# VIERTELJAHRSHEFTE FÜR ZEITGESCHICHTE

16. Jahrgang 1968

4. Heft/Oktober

WOLFGANG BENZ

## VOM FREIWILLIGEN ARBEITSDIENST ZUR ARBEITSDIENSTPFLICHT

Betrachtet man die verschiedenen wirtschaftlichen, sozialpolitischen, sozialpädagogischen, caritativen oder militärischen Gesichtspunkte, unter denen die Propagierung des Arbeitsdienstes betrieben wurde, so werden zwei Bestrebungen sichtbar, die wenig miteinander gemein haben. Der Freiwillige Arbeitsdienst (FAD) war vor allem als Maßnahme der produktiven Arbeitslosenfürsorge gedacht und wurde deshalb durch die Regierung Brüning und ihre Nachfolger seit dem Sommer 1931 gefördert. Die „Arbeitsdienstpflicht“, die durch das Vorbild des „Vaterländischen Hilfsdienstes“ – mit dem 1916/17 das Hindenburgprogramm<sup>1</sup> durchgeführt werden sollte – inspiriert war, muß dagegen als Bestandteil autoritärer und totalitärer Ideologie verstanden werden<sup>2</sup>.

Die Verfechter der allgemeinen Dienstpflicht hatten ihren politischen Standort zum größten Teil im Kreise derjenigen, die sich mit der Entwicklung nach 1918 nicht abfinden konnten und den politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen der Weimarer Republik ablehnend gegenüberstanden.

Der Stahlhelm erhob sehr frühzeitig die Forderung nach der Arbeitsdienstpflicht<sup>3</sup>, wobei der Gedanke eines Äquivalents für die abgeschaffte Wehrpflicht im Vordergrund stand. Die einzelnen Arbeitsvorhaben sollten bewußt auf die Landesverteidigung ausgerichtet werden<sup>4</sup>.

Aus der entgegengesetzten politischen Richtung, nämlich von Matthias Erzberger,

<sup>1</sup> RGBl. I (1916), S. 1333 ff. – vgl. Karl Helfferich, *Der Weltkrieg*, Bd. II, München 1919, S. 249 ff.

<sup>2</sup> Eine erste, durch die verwendeten Quellen gut fundierte Darstellung ist jüngst – nach Abschluß des Manuskripts zu vorliegendem Aufsatz – erschienen: Henning Köhler, *Arbeitsdienst in Deutschland, Pläne und Verwirklichungsformen bis zur Einführung der Arbeitsdienstpflicht im Jahre 1935*, Berlin 1967. Köhler legt das Schwergewicht seiner Arbeit auf die letzten Jahre der Weimarer Republik. Im folgenden wird der Versuch unternommen, einen Beitrag zu der Übergangsphase zwischen dem staatlich geförderten, aber freiwilligen Arbeitsdienst der Weimarer Republik und der institutionell diktierten Dienstpflicht im RAD des NS-Staates zu liefern.

<sup>3</sup> Volker R. Bergahn, *Der Stahlhelm*, Düsseldorf 1966, S. 231 ff.

<sup>4</sup> Vgl. Stahlhelmfibel, hrsg. Propaganda-Abt. d. Stahlhelm-Bundesamtes, Berlin, o. J. – Bergahn, a. a. O., erwähnt einen Artikel im „Stahlhelm“, der sich bereits im Oktober 1920 mit der Einführung der Arbeitsdienstpflicht befaßte. Ein Memorandum zur Einführung des obligatorischen Arbeitsdienstes vom Dezember 1930 stammt von Georg von Neufville, dazu H. Steiss, *Unser Marsch*, Stuttgart 1936, S. 196 ff.

kam um dieselbe Zeit (1919/20) ebenfalls ein Plan zur Errichtung eines „Nationalen Arbeitsdienstes“, in dem alle Deutschen zwischen 18 und 25 Jahren 18 Monate lang dienen sollten. Gewinnung von Arbeitskräften für die Landwirtschaft, den Wohnungsbau und den Kohlebergbau (hierzu mit Prämien und verkürzter Dienstzeit als besonderem Anreiz ausgestattet) waren die Ziele Erzbergers. Aber auch der Ersatz für den Militärdienst, die Förderung staatsbürgerlichen Bewußtseins gegenüber der jungen Republik und das Bestreben, die Jugendkriminalität einzudämmen, gehörten zu seinen Motiven<sup>5</sup>.

1921 hatte sich ein privater Verein unter dem Namen „Deutscher Bund für Arbeitsdienstpflicht“ in Hamburg konstituiert. Die Einführung eines Arbeitsdienstjahres forderte auch die Deutsch-Soziale Partei im Jahre 1924<sup>6</sup>. Für diese, wie für die meisten Vorschläge zu einer allgemeinen Dienstpflicht, hatte das Beispiel Bulgariens Pate gestanden. Dort war im Dezember 1920 ein staatlicher Arbeitsdienst gegründet worden, der namentlich zur verkehrsmäßigen Erschließung des überwiegend agrarischen Landes nicht wenig beitrug.

Der bayerische Generalstaatskommissar von Kahr, der nach dem Münchner Debakel des 9. November 1923 seine schwer angeschlagene Stellung durch rastlose gesetzgeberische Initiativen zu zementieren hoffte, unterbreitete dem bayerischen Staatsministerium des Innern Anfang Februar 1924 einen Gesetzentwurf über die Arbeitsdienstpflicht. In der Begründung räumte von Kahr ein, daß der „gewisse Stillstand im wirtschaftlichen Niedergang“, der sich seit der Stabilisierung der Währung im November 1923 zeigte, derartig einschneidende Maßnahmen wie die Arbeitsdienstpflicht zur Entlastung des Arbeitsmarktes nicht mehr erfordere. Auch die inzwischen abgetane Notwendigkeit vermehrter Gütererzeugung und das auf die deutsche Volkswirtschaft nicht anwendbare Beispiel der bulgarischen Arbeitsdienstpflicht vertrat Kahr in seiner Begründung nicht. Der Generalstaatskommissar argumentierte vielmehr mit allgemeinen Überlegungen: Werteschaffende Beschäftigung für öffentliche oder gemeinnützige Zwecke, Erziehung der heranwachsenden Jugend zur Pflichterfüllung gegenüber dem Staat, zur gesundheitlichen und sittlichen Kräftigung. Immerhin zeichnete sich die Idee der produktiven Arbeitslosenfürsorge bereits ab, wenn auch die autoritäre Auffassung des Staates als Selbstzweck höherer Ordnung im Vordergrund des Kahrschen Denkens stand. Bei „allgemeiner Gefahr für den Staat“ oder bei „öffentlichem Notstand“ sah der Gesetzentwurf das Aufgebot aller Einwohner zwischen 18 und 50 Jahren durch die Polizei vor. Eine weitgehende materielle Leistungspflicht (Stellung von Fahrzeugen, Maschinen, Werkzeugen u. dgl.) hätte die Dienstpflicht im Falle des Staatsnotstandes zu ergänzen<sup>7</sup>. Diese Gedankengänge Kahrs bewegten sich nicht ferne der Linie, auf der er in den vergangenen Jahren die bayerischen Einwohnerwehren formiert und

<sup>5</sup> Klaus Epstein, Matthias Erzberger und das Dilemma der deutschen Demokratie, Berlin, Frankfurt a. M. 1962, S. 422.

<sup>6</sup> Wahlaufuf 1924, abgedruckt in: Reichstagshandbuch, II. Wahlperiode 1924, S. 539f.

<sup>7</sup> Gesetzentwurf Kahrs m. Begründung v. 8. 2. 1924, abgedruckt bei: Ernst Deuerlein, Der Hitler-Putsch, Stuttgart 1962, S. 641–646.

gegen die – von der Entente erzwungene – Auflösung bis zum äußersten verteidigt hatte.

Indessen hatte die bayerische Regierung im Februar 1924 andere Sorgen als die Einführung der Arbeitsdienstpflicht, nicht zuletzt die, wie sie sich des Generalstaatskommissars Kahr entledigen könne. Der Gesetzentwurf über die Arbeitsdienstpflicht wurde stillschweigend zu den Akten geschrieben<sup>8</sup>.

Zur gleichen Zeit hatte sich die bayerische Regierung auch mit einem Vorschlag zu beschäftigen, der im November 1923 vom Augsburger Stadtrat eingereicht worden war. Danach sollten jugendliche Erwerbslose zwischen dem 16. und dem 21. Lebensjahr „durch die Staatsgewalt einem gemeinnützigen Arbeitsdienst unterworfen werden“, um sie vor „Volkssittlicher Gefahr, Unbotmäßigkeit und politischem Radikalismus“ zu bewahren. Stockholzausschlagen für die arme Bevölkerung, Straßenausbesserung, Entwässerung, Moor- und Ödlandkultivierung u. a. Beschäftigungen waren als geeignete Arbeiten empfohlen worden. Der Plan scheiterte an dem rigorosen Einspruch des Finanzministers Krausneck, der neben einer ganzen Reihe von anderen Gründen auf die Gefahren solcher Scheinmaßnahmen hinwies und vor der schematischen Einschätzung des volkswirtschaftlichen Wertes derartiger Kulturarbeiten warnte. Es habe keinen Zweck, Arbeitskraft und Geld da zu vergeuden, wo sie nach den gegebenen Verhältnissen niemals Früchte tragen könnten<sup>9</sup>.

Unter der Vielzahl der Denkschriften und Entwürfe, die sich in den folgenden Jahren mit der Arbeitsdienstpflicht beschäftigten, wird es wenige gegeben haben, auf die die Einwände des bayerischen Finanzministers nicht ebenfalls zugetragen hätten.

1924 veröffentlichte Artur Mahraun, Gründer und Hochmeister des Jungdeutschen Ordens, einen Plan zur Einführung der allgemeinen gleichen Arbeitsdienstpflicht<sup>10</sup>. Dieser Plan gehörte zum Modell des „Volksstaates“, den der Jungdo in mancherlei politischem Zickzack verfocht. An die Stelle der nicht durchführbaren Wehrpflicht sollte eine Arbeitsdienstpflicht von zweijähriger Dauer treten. Das wirtschaftspolitische Ziel war dabei die Vermehrung deutschen Reichsvermögens, die Stärkung des Vertrauens zur deutschen Wirtschaft und die Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten. Die Projekte der Arbeitsdienstpflicht sollten in keinen Wettbewerb zur allgemeinen Volkswirtschaft treten, die Ödlandkultivierung zur späteren Ansiedlung stand im Vordergrund der Überlegungen; Kanäle, Deiche, Flußregulierungen, Kraftwerke, Krankenhäuser sollten später in Angriff genommen werden.

Sozialpolitisch stand bei den Absichten Mahrauns an erster Stelle die Heraus-

<sup>8</sup> Wie sehr sich die bay. Regierung von dem Kahr'schen Entwurf distanzierte, geht aus den abschlägigen Antworten an einen Danziger Abgeordneten und an die Schriftleitung der „Sozialen Praxis“ hervor, die um Überlassung des Entwurfs als Material zu einem dortigen Gesetzentwurf bzw. zur Veröffentlichung gebeten hatten, Bay. Geh. Staatsarchiv, MA 104005.

<sup>9</sup> Bay. Geh. Staatsarchiv, a. a. O.

<sup>10</sup> Artur Mahraun, Über die Einführung der allgemeinen gleichen Arbeitsdienstpflicht, Kassel 1924.

ziehung einer Million jugendlicher Arbeitskräfte aus der freien Wirtschaft und die Freimachung einer entsprechenden Zahl von Arbeitsplätzen für ältere Arbeitslose. Daneben sollte das Führerkorps des Arbeitsdienstes den abgebauten Beamten und Versorgungsanwärtern des reduzierten Heeres offenstehen. Für die Landwirtschaft hatte der Autarkiegedanke – wie bei allen derartigen Plänen – den Vorrang; durch Innenkolonisation sollte die Ernährung Deutschlands unabhängig vom Ausland werden. Die Erträge des Arbeitsdienstes hätten die Grundlage der gesamten sozialen Fürsorge zu bilden.

Die Finanzierung des Arbeitsdienstes nach Mahrauns Vorstellung war ebenso originell wie irrational. Eine „Bank der Arbeitsdienstpflicht“ würde als Verrechnungsstelle zwischen Staat, Privater Hand und Arbeitsdienst fungieren. Reich, Länder und Gemeinden sollten dem wirtschaftlich selbständigen Arbeitsdienst ihre Öd- und Unlande übergeben und von den ersparten Arbeitslosengeldern einen ersten Kredit finanzieren. Schließlich würde – nach dem Muster der Rentenmark – eine durch die vom Arbeitsdienst erzeugten Werte gedeckte „Arbeitsmark“ als neues wertbeständiges Zahlungsmittel ausgegeben werden. Mit dieser Nebenwährung sollten nicht nur alle anfänglichen Bedürfnisse des Arbeitsdienstes – neben dem staatlichen Anfangskredit – bestritten werden, die „Arbeitsmark“ war auch als Anreiz zum Sparen gedacht und hätte, nach Mahraun, den geschaffenen Werten entsprechend unaufhörlich vermehrt werden können<sup>11</sup>.

Mhraun dachte bei seinem Arbeitsdienstplan vor allem an den Einsatz des Einzelnen für die Gesamtheit des Volkes („Gemeiner Nutzen geht vor sonderlichen Nutzen“). Gemeinschaftliches Denken, selbstlose Kameradschaft und nicht zuletzt die Erziehung der Jugend im Sinne des Staates und der „Gemeinschaft“, die man ehemals im Heeresdienst gewährleistet sah, körperliche Ertüchtigung und Traditionsbildung ehemaliger Arbeitsdienstpflichtiger, ähnlich wie im alten Heer, sollten den Sinn der Arbeitsdienstpflicht augenfällig machen.

Mhraun wollte seine Arbeitsdienst-Organisation zwar unabhängig von allen parlamentarischen Schwankungen der Regierung, aber mit einem Minister an der Spitze, der obersten Leitung des Reiches unterstellt wissen.

Weder in der breiten Öffentlichkeit, noch beim Jungdeutschen Orden gelang es Mahraun, mit seiner Idee die gewünschte Resonanz hervorzurufen<sup>12</sup>. Sein Programm ist jedoch insofern bedeutungsvoll, als seine wesentlichen Thesen immer wieder aufgegriffen wurden und für die Ideologie der Arbeitsdienstpflicht als repräsentativ gelten dürfen. Auch das Arbeitsdienstprogramm, das Jahre später von der NSDAP vertreten wurde, lehnt sich in wesentlichen Punkten an Mahraun an. Sogar die Floskel „Arbeitsdienst ist die soziale Schule der Nation“, die von Konstantin Hierl aufs Panier des späteren RAD geschrieben wurde, läßt noch eine

<sup>11</sup> Ein Plan, der den Arbeitsdienst ebenfalls mit Maßnahmen zur Geldschöpfung koppelt, bei: Ludwig Reiners, Schluß mit der Arbeitslosigkeit, in: Süddt. Monatshefte, 29. Jg. (1931/32), S. 794f.

<sup>12</sup> Bemühungen um ein Volksbegehren hatten keinen Erfolg, vgl. Johann Hille, Mahraun, der Pionier des Arbeitsdienstes, Leipzig 1933, S. 56.

Formulierung Mahrauns aus dem Jungdeutschen Manifest erkennen: „Die Volksgemeinschaft ist eine Schule für die Volksgemeinschaft“<sup>13</sup>.

Charakteristisch für den Jungdeutschen Orden wie für den Stahlhelm war gleicherweise, daß beide Verbände ihre Vorstellungen vom Arbeitsdienst erst zu verwirklichen suchten, als sie mit politischen Zielen gescheitert waren. Der Jungdeutsche Orden formierte seine Mitglieder nach dem mißglückten Abenteuer der Staatspartei im Frühjahr 1931 im Zeichen des Arbeitsdienstes. Vier Wochen ehe die Förderung des Freiwilligen Arbeitsdienstes durch die Regierung Brüning einsetzte, begann das erste jungdeutsche „Freikorps der Arbeit“ mit Flußregulierungsarbeiten in der Nähe von Bautzen<sup>14</sup>. Der Stahlhelm gab nach der Reichspräsidentenwahl 1932, bei der er sich durch die Kandidatur Duesterbergs politisch isoliert hatte, die Parole „Arbeitsdienst“ für seine Mitglieder aus. Innerhalb kurzer Zeit hatte der Stahlhelm im FAD die zahlenmäßig beherrschende Stellung errungen<sup>15</sup>.

Die ersten Versuche, Arbeitsdienst in irgend einer Form zu praktizieren, gingen jedoch nicht von den Befürwortern der Arbeitsdienstpflicht aus. Ostern 1925 hatten sich Studenten des Altwandervogels in einem Arbeitslager in Colborn versammelt. In den beiden folgenden Jahren wurden durch den Bund der Wandervögel und die Deutsche Freischar weitere Arbeitslager für Studenten durchgeführt; 1928 fanden sich erstmals 100 Jungarbeiter, Jungbauern und Studenten im Boberhaus in Schlesien zusammen. Das Experiment wurde in den zwei folgenden Jahren wiederholt. Die Teilnehmer kamen größtenteils aus der Jugendbewegung. Das Lagerleben gehörte ohnehin zur bündischen Tradition, ebenso war es Brauch, durch Arbeitsleistungen einen Teil der Kosten für Fahrt und Lager aufzubringen. Die schlesischen Lager wurden Vorbild in anderen Teilen Deutschlands. Fördererkreise für Arbeitslager, die meist von Hochschulen, Pädagogischen Akademien und Vertretern des Volksbildungswesens getragen wurden, bildeten die Vorstufe zu einem zentralen Ausschuß für Arbeitslager, der sich im Juni 1931 in Karlsruhe konstituierte. Die Geschäftsführung lag beim Deutschen Studentenwerk<sup>16</sup>.

Die Motive der Arbeitslagerbewegung der bündischen Jugend waren dem Streben nach der Dienstpflicht diametral entgegengesetzt. Die Ideale der Jugendbewegung – Selbsterziehung, Gemeinsamkeit, gemeinschaftliches Lebensgefühl, praktisches Handeln anstelle theoretischer Diskussion – führten zu einer ganz anderen Auffassung vom Arbeitsdienst. Das Arbeitslager sah seinen Sinn nicht darin, wirtschaftliche Werte zu schaffen und Arbeitslose mit Notstandsarbeiten zu beschäftigen. Jedes einzelne Lager stand unter einem Leitgedanken – z.B. „Entvölkerung Schlesiens“ – der in Arbeitsgemeinschaften zu erarbeiten war. Körperliche Tätigkeit

<sup>13</sup> A. Mahraun, *Das Jungdeutsche Manifest*, Berlin 1927, S. 169; vgl. auch Mahraun, *Der große Plan*, Berlin 1932.

<sup>14</sup> Vgl. Klaus Hornung, *Der Jungdeutsche Orden*, Düsseldorf 1958, S. 108 f. (die S. 118/119 angegebenen Zahlen dürften zu hoch sein).

<sup>15</sup> Berghahn, a. a. O.

<sup>16</sup> Helmuth Croon, *Arbeitslager und Arbeitsdienst*, in: *Die Jugendbewegung, Welt und Wirkung*, Zur 50. Wiederkehr des freideutschen Jugendtages auf dem Hohen Meißner, Düsseldorf, Köln 1963, S. 221 ff.; Georg Keil, *Vormarsch der Arbeitslagerbewegung*, Berlin 1932.

durfte also nur die Hälfte der Arbeitszeit in Anspruch nehmen, wenn der Ertrag eines Lagers nicht nur in Kubikmetern bewegter Erde gemessen werden sollte. Nicht Uniformierung und Ausrichtung nach Befehl und Gehorsam, sondern gemeinsame Verantwortlichkeit wurde erstrebt. Die Selbstverwaltung war daher Grundprinzip des Lagerlebens. Das bedeutete gemeinschaftliche Regelung aller technischen Funktionen von der Kassenführung bis zur Arbeitsverteilung. Das Bild vom strammstehenden „Arbeitsoldaten“ mit dem Spaten im Präsentiergriff war ein Schreckbild für die Jugendbewegung<sup>17</sup>.

Durch die wirtschaftliche Krisensituation, die sich nach ihrem Einsetzen im Jahre 1929 sofort rasend verschärfte, schwollen die Rufe nach der Aufstellung einer Arbeits-Armee wieder an. Im Sommer und im Herbst 1930 hatte die Wirtschaftspartei im Reichstag Anträge zur Einführung der Arbeitsdienstpflicht eingebracht<sup>18</sup>, andere rechtsstehende Parteien schlossen sich in der Folgezeit an. Die Ablehnung der übrigen Parteien, am stärksten bei den linksstehenden, nur wenig modifiziert bei den bürgerlichen<sup>19</sup>, verwies aber die Diskussion um die Arbeitsdienstpflicht auf den außerparlamentarischen Raum.

Unter dem Druck der steigenden Arbeitslosenziffern, die 1931 nur noch knapp unterhalb der 5-Millionen-Marke blieben und im Februar 1932 mit über 6 Millionen ihren Höhepunkt erreichten, begann sich auch die Reichsregierung für die Idee des Arbeitsdienstes zu interessieren. Als Mittel zur Arbeitsbeschaffung war allerdings pflichtmäßiger wie freiwilliger Arbeitsdienst gleich indiskutabel. Die Bemühungen zur Arbeitsbeschaffung, die für alle Reichsregierungen von Brüning bis Hitler vorrangig waren, tangierten das Problem „Arbeitsdienst“ kaum.

Die im Frühjahr 1931 eingesetzte Gutachterkommission zur Arbeitslosenfrage war zu dem Ergebnis gekommen<sup>20</sup>, daß die Einführung der Arbeitsdienstpflicht ungeeignet zur Entlastung des Arbeitsmarktes sei, dagegen wurde die Förderung von freiwilligem Arbeitsdienst als Mittel zur Linderung der Folgen der Arbeitslosigkeit empfohlen. Zwei Gründe sprachen vor allem dafür. Einmal war es die sozialpädagogische Forderung, vorhandene Berufsfertigkeiten, namentlich bei Jugendlichen, durch geeignete Bildungs- und Schulungsmaßnahmen zu erhalten, nach Möglichkeit auch zu fördern und zu erweitern. Diese Forderung hatte schon in das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVAVG) von 1927 Eingang gefunden. Der zweite Grund war der Wunsch nach möglichst produktiver Verwendung der Erwerbslosenunterstützungen. Die Beschäftigung bei Notstandsarbeiten, die, meist auf

<sup>17</sup> Eugen Rosenstock und Carl Dietrich von Trotha, *Das Arbeitslager, Berichte aus Schlesien von Arbeitern Bauern, Studenten*, Jena 1931; darin insbes.: Rosenstock, *Arbeitslager und Arbeitsdienst*, S. 146 f.

<sup>18</sup> Reichstagsdrucksache 2159 der 4. Wahlperiode und Drucksache 144 der 5. Wahlperiode.

<sup>19</sup> Die DVP etwa verhielt sich abwartend und lehnte aus finanziellen Gründen die Arbeitsdienstpflicht vorläufig ab, auch weil sie „staatssozialistische“ Experimente befürchtete, bewertete aber immerhin die „geistige Bereitschaft des deutschen Volkes und seiner Jugend für einen solchen Staatsdienst“ positiv; vgl. *Stichworte für den Wahklampf*, hrsg. im Auftrag der Reichsgeschäftsstelle der DVP, Berlin 1930, S. 18 f.

<sup>20</sup> *Gutachten zur Arbeitslosenfrage, Sonderveröffentlichung des Reichsarbeitsblattes 1931.*

kommunaler Basis, seit Jahren praktiziert wurde, hatte in ähnlichen Überlegungen ihren Ausgangspunkt. Die Gemeinschaft habe, so das Argument, Anspruch auf einen, wenn auch bescheidenen, Nutzen aus dem Aufwand öffentlicher Mittel für die Arbeitslosenfürsorge.

Zur Durchführung dieser Zielsetzungen im Rahmen des Freiwilligen Arbeitsdienstes mußten zunächst die Hemmungen beseitigt werden, die in der gesetzlichen Regelung der Arbeitslosenunterstützung und -fürsorge bestanden.

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom Juli 1927 hatte zugunsten des Versicherungsprinzips das Fürsorgeprinzip fallenlassen. Die Regelung der Arbeitslosenversicherung und -vermittlung erfolgte durch die zentrale und autonome Reichsanstalt. Die Arbeitslosenunterstützung (Alu) war für die Dauer von 26 Wochen vorgesehen, sie konnte bei außerordentlich großer Arbeitslosigkeit auf 39 Wochen ausgedehnt werden. Nach Ablauf dieser äußersten Frist setzte die Krisenunterstützung (Kru) ein, für die jeweils eigene Mittel durch den Reichsarbeitsminister bereitgestellt werden mußten. Bei noch länger andauernder Arbeitslosigkeit mußte dann die Wohlfahrtsfürsorge (Wolu) der Gemeinden einspringen. Das System der Arbeitslosenversicherung war auf maximal 800 000 Hauptunterstützungsberechtigte angelegt, diese Berechnungsgrundlage erwies sich schon 1929, beim Einsetzen der Depression, als Illusion und sollte sich vor allem auf die kommunalen Finanzen der folgenden Jahre verhängnisvoll auswirken.

Durch die Notverordnung vom 5. Juni 1931 wurde der nachmals berühmte § 139a AVAVG eingeführt, wodurch der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Förderung und Finanzierung des FAD übertragen wurde<sup>21</sup>.

Freilich waren der Betätigung im FAD zunächst ziemlich enge Grenzen gezogen. Da die Förderung nur aus Mitteln der Reichsanstalt bestritten werden konnte, beschränkte sich auch der Kreis des Freiwilligen Arbeitsdienstes auf Empfänger der Arbeitslosenunterstützung (Alu) und der Krisenunterstützung (Kru); nur noch bedingt konnten Wohlfahrtsunterstützte (Wolu) gefördert werden. In jedem Fall endete die Förderung nach 20 Wochen und damit für den einzelnen auch der Aufenthalt im Arbeitsdienst. Die Arbeitsvorhaben, die freiwillig, gemeinnützig und zusätzlich sein mußten, wurden von „Trägern des Dienstes“ unter Verantwortung und für Rechnung der „Träger der Arbeit“ ausgeführt. Zur Finanzierung überwies die Reichsanstalt die Arbeitslosenunterstützungen an die einzelnen Träger, die damit Unterkunft, Verpflegung und Taschengeld der Dienstwilligen bestritten<sup>22</sup>.

Als Träger der Arbeit fungierten neben Körperschaften des öffentlichen Rechts auch Vereinigungen mit gemeinnützigem Zweck, Stiftungen, Kirchengemeinden, Genossenschaften. Als Träger des Dienstes erschienen Turn- und Sportverbände,

<sup>21</sup> RGBl. I, S. 279. Die einzelnen Bestimmungen bei: Gerhard Jaerisch, *Der Freiwillige Arbeitsdienst im Deutschen Reiche*, Ein Kommentar für die Praxis, Breslau 1932.

<sup>22</sup> Friedrich Syrup, *Die ersten Erfahrungen mit dem Freiwilligen Arbeitsdienst*, in: *Soziale Praxis* 40. Jg. (1931), Sp. 1623 f.; Dr. Zschucke, *Idee und Durchführung des freiwilligen Arbeitsdienstes*, ebda., Sp. 1063 f.

konfessionelle Organisationen, freie und christliche Gewerkschaften, die Technische Nothilfe und nicht zuletzt die politischen Verbände, etwa der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband und die Wehrverbände. Vom Stahlhelm bis zum Reichsbanner war außer der SA und dem Rotfrontkämpferbund fast alles vertreten. Bei etwa der Hälfte aller Arbeitsvorhaben im FAD waren Träger des Dienstes und Träger der Arbeit identisch.

Eigene Sonderverbände zur Durchführung des FAD wurden auf regionaler Basis gegründet. In Bayern hatte sich am 30. Juli 1931 ein „Volksbund für Arbeitsdienst“ konstituiert, der auf überparteilicher, interkonfessioneller und wirtschaftlich neutraler Grundlage die Bestrebungen einer großen Zahl von Verbänden und Vereinen zusammenfaßte. Neben dem „Bayerischen Christlichen Bauernverein“, dem „Bayerischen Heimatschutz“, dem „Verband der Bayerischen Offiziers- und Regimentsvereine“, der „Gewerkschaft Deutsche Hilfe“, dem „Bayerischen Ärzteverein“ waren auch die „Katholische Elternvereinigung“ und die „Evangelische Handwerkervereinigung“ vertreten, ebenso der „Bayerische Turnerbund“ und der „Zentralverband der Kriegsbeschädigten“ oder der „Verein für Arbeiterkolonien“, der „Hauptverband der Siedler“ und der „Bund Deutscher Bodenreformer“. Aber auch der Landesverband des Roten Kreuzes, der Verband der Landgemeinden Bayerns und zahllose andere arbeiteten im Volksbund für Arbeitsdienst mit. Der Bayerische Stahlhelm, die Vaterländischen Verbände und der Bayerische Kriegerbund bildeten mit dem Volksbund zusammen eine Arbeitsgemeinschaft<sup>23</sup>.

Die sozialpädagogischen Absichten, die von der Regierung mit der Förderung des FAD verbunden wurden, fanden insbesondere bei Organisationen, die sich mit Volksbildung befaßten, aber auch bei den Kirchen, Zustimmung<sup>24</sup>. Durch die Gutschrift von RM 1,50 für jeden Arbeitstag sollte den Arbeitsdienstwilligen über die Zeit ihrer Beschäftigung im FAD hinaus ein Anreiz zur Siedlung gegeben werden<sup>25</sup>.

Die Förderung des FAD ging Hand in Hand mit dem allgemeinen Abbau der Sozialpolitik, der durch die Brüning'schen Notverordnungen im Juli 1931 eingeleitet wurde und seinen Höhepunkt mit den Notverordnungen der Regierung Papen erreichte. Das finanzielle Problem der Unterstützung der Erwerbslosen wurde durch Verschiebung der Arbeitslosenhilfe von der Versicherung auf die Krisenfürsorge

<sup>23</sup> Karl Kaufmann, Führer durch den FAD, München 1932.

<sup>24</sup> Theodor Bäuerle, Erwachsenenbildung und Arbeitsdienst, in: *Freie Volksbildung* 7 (1932), S. 247 ff.; Fritz Laack, Gefahren für den Arbeitsdienst?, ebda., S. 431 ff.; Viktor Engelhardt, Die gesetzlichen und verordnungsmäß. Ansatzpunkte für den sozialpädagogischen Ausbau des FAD, ebda., S. 285 ff. und 321 ff.; Gerhard Schie, FAD als Mittel ländlicher Volksbildung in der Siedlung, ebda., S. 365 ff.; H. Link, Aufgaben des Pädagogen im FAD in: *Soziale Praxis* 41 (1932), Sp. 1095 f. – Seelsorge und FAD, in: *Caritas* 37 (1932), S. 607; Saarlouis-Richter-Voß, Maßnahmen zur Betreuung der unorganisierten und der erwerbslosen Jugend (Handbuch d. Jugendpflege H. 14), Berlin 1935, S. 18 ff.

<sup>25</sup> F. Laack, Arbeitsdienst und Siedlung in: *Freie Volksbildung* 7 (1932), S. 241 ff. – Zu den Bemühungen auf kath. Seite, Arbeitslager als Vorbereitung zur Siedlung vor allem auch bei Auswanderern durchzuführen s. Konrad Theiß, Arbeitsdienst als Weg und Vorstufe zur Gemeinschaftssiedlung, in: *Caritas* 37 (1932), S. 262 ff. – Ders., Gestaltung des Arbeitslagers, ebda., S. 422 f.

und von dieser auf die kommunale Wohlfahrtsunterstützung, jeweils unter Einschränkung der Leistungen und der Unterstützungsdauer, zu lösen versucht.

Aktionen zur Betreuung der arbeitslosen Jugend, wie das Weihnachten 1932 verkündete „Notwerk der deutschen Jugend“, das als Auffangorganisation für abgehende FAD-Teilnehmer gedacht war oder das „Reichskuratorium für Jugend-er-tüchtigung“, das im September des gleichen Jahres vom Reichswehrministerium inauguriert wurde und der Papensche Plan eines Abiturientenwerkjahres können hier nur erwähnt werden<sup>26</sup>. Bei den Maßnahmen der Regierung Brüning hatten noch sozialpädagogische Erwägungen den Ausschlag für die Förderung des FAD gegeben, bei Papen muß man außerdem die ideologischen Kulissen im Auge behalten, zwischen denen sein Kabinett agierte.

Die Notverordnungen vom Juli und August des Jahres 1932 verbesserten die Förderungsbedingungen gegenüber der bisherigen Regelung ganz wesentlich, vor allem wurde die Beschränkung auf den Personenkreis der „Alu- und Kru-Empfänger“ aufgehoben<sup>27</sup>. Aus Reichsmitteln standen jetzt für jeden Arbeitsdienstwilligen 2 RM pro Kopf und Werktag zur Verfügung<sup>28</sup>. Die Zahl der Beschäftigten, die von 106 im September 1931 auf 6810 im Januar und auf 74 517 im Juli 1932 angewachsen war, stieg im September 1932 auf 144 098 an<sup>29</sup>. Im Juli 1932 war Friedrich Syrup, der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, zum Reichskommissar für den Freiwilligen Arbeitsdienst bestellt worden. Damit zeigte sich die beginnende Institutionalisierung des FAD. Als Dachorganisation der Dienstträger entstand an der Jahreswende 1932/33, ausgehend von den Heimatwerken in Baden und Württemberg, die „Reichsarbeitsgemeinschaft der Dienstträgerverbände“<sup>30</sup>.

Die Diskussion um die Frage „Freiwilligkeit oder Dienstpflicht?“ erreichte zu dieser Zeit den Höhepunkt<sup>31</sup>. Die Literatur wurde jetzt vollends unübersehbar, eigene Zeitschriften widmeten sich diesem Problem („Deutscher Arbeitsdienst für Volk und Heimat“ und „Arbeit und Gemeinschaft“), andere Zeitschriften ver-

<sup>26</sup> Einzelheiten bei Köhler, a. a. O., S. 210 ff.

<sup>27</sup> RGBl. I, S. 352 – die weiteren Bestimmungen bei: L. v. Funcke, Handbuch für den Freiwilligen Arbeitsdienst, Berlin 1933 (3. Aufl.), und Hans Boening, ABC des Freiwilligen Arbeitsdienstes mit allen grundlegenden Verordnungen, Berlin 1933; vgl. auch Ernst Schellenberg, Der Freiwillige Arbeitsdienst auf Grund der bisherigen Erfahrungen, Untersuchung auf Grund einer Erhebung des Kommunalwissenschaftlichen Instituts . . . Berlin 1932.

<sup>28</sup> Vgl. Anordnungen des Reichskommissars für den FAD, in: Soziale Praxis 41 (1932), Sp. 1071; Entwicklung des Freiwilligen Arbeitsdienstes, ebda., Sp. 1305; Zur Klärung von Begriffen im Freiwilligen Arbeitsdienst, ebda., Sp. 1366.

<sup>29</sup> F. Syrup, Der freiwillige Arbeitsdienst für die männliche deutsche Jugend, Sonderdr. aus Reichsarbeitsblatt, S. 5.

<sup>30</sup> Köhler, a. a. O., S. 117, S. 238.

<sup>31</sup> Werner Bohnstedt, Um die Gestaltung des Arbeitsdienstes, in: Soziale Praxis 41 (1932), Sp. 910 ff.; Dr. Arnhold, Um die Zukunft des Arbeitsdienstes, ebda., Sp. 1217 ff.; Zur Frage der Arbeitsdienstpflicht (o. Vf.), in: Soz. Praxis 40 (1931), Sp. 114; Dr. Platzmann, Arbeitsdienstpflicht als Volksdienst, München 1933; Fritz Leinweber, Freiwilliger Arbeitsdienst und allgemeine Dienstpflicht, in: Die Tat 23 (1931/32), S. 1011 f.

anstellten Sonderhefte, in fast jeder Nummer der Tagespresse wurde das Problem diskutiert.

Die Befürworter der Arbeitsdienstpflicht fanden sich in der „Reichsarbeitsgemeinschaft für Deutsche Arbeitsdienstpflicht (Rada)“ zusammen. Diese Vereinigung von Vertretern der äußersten Rechten forderte die allgemeine Dienstpflicht zur Durchführung eines „Nationalen Wirtschaftsprogramms“, tolerierte aber den FAD, soweit er sich auf lokale Maßnahmen und örtliche Organisationen beschränkte. Ein Zusammenschluß der einzelnen Träger des FAD zu einer Reichsorganisation und die Weiterentwicklung des FAD zur Dienstpflicht auf diesem Wege wurde von der „Rada“ scharf abgelehnt. Die Verwirklichung der Dienstpflicht sollte einer neuen Ära, nicht dem derzeitigen „System“, vorbehalten bleiben. Diese Auffassung teilten die Vereinigten Vaterländischen Verbände, NSDAP und Stahlhelm<sup>33</sup>.

Die Kirchen beider Konfession – dem „Katholischen Reichswerk für den freiwilligen Arbeitsdienst“ stand ein „Evangelischer Reichsbeauftragter für FAD“ gegenüber – lehnten hingegen die Arbeitsdienstpflicht strikt ab<sup>33</sup>.

Durch die trostlose Situation auf dem Arbeitsmarkt und die wachsende Verelendung der langfristig Arbeitslosen wurde auch die Sozialdemokratie gezwungen, ihre Haltung gegenüber dem Arbeitsdienst zu überprüfen. An der Ablehnung der Dienstpflicht änderte sich aber für die SPD genausowenig wie für die Gewerkschaften. Eine Ausnahme machten die „Sozialistischen Monatshefte“, in denen seit 1931 die Beteiligung der Sozialdemokratie im FAD propagiert wurde<sup>34</sup>. An den Maßnahmen des FAD dagegen beteiligten sich die Gewerkschaften, sie wachten jedoch voll Mißtrauen darüber, daß der Arbeitsdienst nicht von den Trägern zur billigen untertariflichen Arbeitsleistung benutzt wurde. (Ein solcher Verdacht richtete sich vor allem auf die deutschnationalen Kreise um Alfred Hugenberg.) Ebenso wurde die Freiwilligkeit der Teilnahme und die Zusätzlichkeit der Maßnahmen scharf beobachtet. Auf keinen Fall sollte der FAD dem Arbeitsmarkt ordentliche, tariflich bezahlte Arbeit wegnehmen<sup>35</sup>.

Die Furcht vor antisozialen Nebengedanken im Arbeitsdienst teilten Christliche und Freie Gewerkschaften. Für beide war die Forderung nach Schaffung neuer Kaufkraft für die Arbeiter vordringlich, diese Forderung konnte der FAD, der allenfalls Arbeitsprodukte, aber keine Kaufkraft erzeugte, nicht erfüllen. Die Berechtigung des FAD lag so für die Gewerkschaften ausschließlich im Pädagogischen und Psychologischen. Nur um die Arbeitsfähigkeit, Berufstüchtigkeit und Schaffens-

<sup>33</sup> Deutscher Arbeitsdienst, 2. Jg. (1932), S. 109.

<sup>33</sup> *Kath.*: Wilhelm Reineremann, Freiwilliger Arbeitsdienst oder Arbeitsdienstpflicht?, in: *Caritas* 37 (1932), S. 361 f.; Gustav Gundlach, Zur Arbeitsdienstpflicht, in: *Stimmen der Zeit* 63 (1932/33), S. 56 ff. – Ludwig Münz, Der Arbeitsdienst, in: *Hochland* 1932/33, S. 85 f.

*Evang.*: Gerhard Strathenwerth, Eine Bresche! Der Arbeitsdienst als Ausweg ..., Bethel 1932.

<sup>34</sup> Köhler, a. a. O., S. 164; Bruno Broecker, Gewerkschaften und freiwilliger Arbeitsdienst, in: *Arbeit und Gemeinschaft* 1932, S. 78 f.

<sup>35</sup> Schr. d. Bundesvorstandes d. ADGB an Schriftleitung d. „Dt. Arbeitsdienst“ v. 28. 1. 1932 abgedr. in: *Deutscher Arbeitsdienst*, 2. Jg. (1932), S. 108.

freude des einzelnen zu erhalten, beteiligten sie sich an den Maßnahmen des FAD<sup>36</sup>. Die Gewerkschaften sahen, ebenso wie die Sozialdemokratische Partei, im FAD ausschließlich eine Notmaßnahme, die nach Stabilisierung der Verhältnisse möglichst schnell der Eingliederung der Erwerbslosen in den normalen Arbeitsprozeß zu weichen hatte.

Für das sozialdemokratische Mißtrauen kann als Beispiel auch die Haltung der Sozialistischen Arbeiterjugend dienen. Der Reichsausschuß der SAJ hatte sich im Frühjahr 1932 grundsätzlich dafür entschieden, an Maßnahmen des FAD teilzunehmen, soweit als Träger öffentliche Körperschaften oder sozialistische Organisationen auftraten. Auch die SAJ erklärte ausdrücklich, daß der FAD nur als Krisenmaßnahme verstanden werde und lehnte jeden Versuch der politischen Beeinflussung der Dienstwilligen ebenso ab wie die Möglichkeit, den FAD zur Arbeitsdienstpflicht auszubauen<sup>37</sup>.

Zur Entlastung des Arbeitsmarktes hatte der Außerordentliche Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands im April 1932 von der Reichsregierung ein breit angelegtes Programm von öffentlichen Arbeiten (Straßenbau, landwirtschaftliche Meliorationen, Siedlungen usw.) gefordert. Von dem Kostenaufwand sollte ein möglichst großer Teil auf die tarifliche Entlohnung der dabei Beschäftigten entfallen<sup>38</sup>. In dieser Forderung, die ein grundsätzliches Moment gewerkschaftlicher Sozialpolitik widerspiegelt, zeigt sich am deutlichsten, daß die Gewerkschaften dem FAD bestenfalls reserviert gegenüberstehen und in diesen Bestrebungen keinesfalls eine über die Krise des Tages hinaus gültige Idee sehen konnten.

Es ist hier auch auf eine Bewegung einzugehen, obwohl sie im eigentlichen Sinne den Arbeitsdienst nur am Rande berührte. Die „Artamanen“, deren Ziel in der Umschulung junger Städter zur landwirtschaftlichen Siedlung bestand, zogen nämlich aus dem „Blut- und Boden-Mythos“ der äußersten politischen Rechten zum erstenmal praktische Folgerungen. Damit hatten sie auch auf die Entwicklung der Ideologie von der Arbeitsdienstpflicht einen gewissen Einfluß.

Durch einen gemeinsamen Aufruf Bruno Tanzmanns, des Gründers der „Deutschen Bauernhochschule“ und Wilhelm Kotzdes, des Bundesvaters der „Adler und Falken“ (die sich als Erben des Wandervogels aus der Vorkriegszeit betrachteten) entstand im Frühjahr 1924 der „Bund Artam“. Der Name war einem völkischen Flugblatt Willibald Hentschels aus dem Jahre 1923 entnommen und wurde abwechselnd als „Hüter der Scholle“ oder als „Ritterliche Kampfgenossenschaft junger Helden, welche ausziehen, die Welt zu retten“ interpretiert<sup>39</sup>. Der Bund strebte

<sup>36</sup> Ebenda, S. 99f. und: Niederschrift d. Verhandlungen d. 15. Kongresses der Christl. Gewerkschaften Deutschlands in Düsseldorf, Berlin 1932, S. 360f.

<sup>37</sup> Zitiert nach Jugendpressedienst Wille und Werk 4, in: Deutscher Arbeitsdienst, 2. Jg. (1932), S. 108.

<sup>38</sup> Protokoll d. Verhandlungen des außerordentl. (15.) Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands in Berlin (15. 4. 32), Berlin 1932, S. 18f.

<sup>39</sup> Naumburger Briefe 1925, Heft 8 (Artamanenheft), S. 34f.; weitere Deutungen zitiert Köhler, a. a. O., S. 40.

eine Lebensform durch freiwillige Arbeit auf dem Lande an und richtete sich in seiner Werbung zunächst an die völkische Jugendbewegung (über die „Adler und Falken“) und an Vaterländische und Wehrverbände (über die „Deutsche Bauernhochschule“).

Die Ziele der Artamanen lassen sich mit folgenden Schlagworten umreißen: Wiederherstellung der Ehre und Achtung der landwirtschaftlichen Arbeit, Kampf gegen die Landflucht, Ersatz und Verdrängung der polnischen Wanderarbeiter auf den mittel- und ostdeutschen Rittergütern, Selbsthilfe der Jugend gegen die Arbeitslosigkeit und, als Endziel, die Förderung des Siedlungsgedankens.

Sowohl die heterogene Zusammensetzung der Bewegung als auch das programmatische Gedankengut forderten frühzeitig Kritik aus verschiedenen Lagern heraus. Waren zunächst Widerstände aus agrarischen Kreisen gegen die Ziele des Bundes Artam zu überwinden, so meldeten sich auch bald warnende Stimmen, die auf gewisse Unvereinbarkeiten der völkischen Ideale mit dem Geist der Jugendbewegung hinwiesen<sup>40</sup>.

Eifrigster Propagandist der Bewegung und Vorsitzender der „Gesellschaft der Freunde der Artamanen“, einem vornehmlich aus Großagrariern zusammengesetzten Fördererkreis, war der Naumburger Sanitätsrat Dr. Schiele<sup>41</sup>. Die Aufrufe in allen völkischen Zeitungen und Zeitschriften hatten zahlreiche Meldungen von ehemaligen Freikorps-Kämpfern<sup>42</sup>, Mitgliedern der NSDAP, von Angehörigen der Verbände „Wehrwolf“ und „Wiking“, anfänglich auch von Stahlhelm und Jungdo zur Folge. Der Zustrom aus der Jugendbewegung setzte später ein – vor allem ab Mai 1924, als sich die erste Artamanengruppe auf Gut Limbach bei Dresden schon im Einsatz befand<sup>43</sup>. Die Angehörigen der Wehrverbände blieben in der Überzahl, verhältnismäßig viele Süddeutsche waren dem Bund Artam beigetreten, was sich vor allem durch die in Bayern stark vertretene völkische Presse erklären läßt<sup>44</sup>.

Im Gründungsjahr 1924 waren auf 16 – meist sächsischen – Rittergütern mindestens 100 Artamanen an der Arbeit. Im folgenden Jahr verdoppelte sich diese Zahl, im Jahre 1926 waren es etwa 700 auf 70 Gütern, 1928 etwa 2000 auf 180 Gütern<sup>45</sup>. Der Höhepunkt der Bewegung war damit bereits überschritten. 1928 verließ Bruno Tanzmann die Artamanen, Wilhelm Kotzde und Professor Schöpke

<sup>40</sup> Hans Waldbauer, Grundsätzliches zur Artamanenbewegung, in: Die Tat 19 (1927/28), S. 448 ff.

<sup>41</sup> Dr. Georg Wilhelm Schiele hatte seine Arztpraxis zugunsten der politischen Publizistik aufgegeben („Naumburger Briefe“). Er verfocht eine völkische Agrarpolitik im Zeichen der Autarkie. 1920 bemühte er sich erfolglos um ein Reichstagsmandat der DNVP. Er gehörte zur engsten Umgebung Kapps und mußte sich, obwohl er das Wirtschaftsministerium im Kappschen Kabinett nicht angenommen hatte, aber entscheidende Gesetzentwürfe anläßl. des Putsches ausgearbeitet hatte, vor Gericht verantworten; s. Mikrofilm MA 616/4 im Institut für Zeitgeschichte (IfZ), Bl. 56900 ff. und 57376 ff.

<sup>42</sup> Z. B. von Rudolf Höss, dem späteren Kommandanten von Auschwitz; vgl. Höss, Kommandant in Auschwitz, Stuttgart 1958, S. 51 f.

<sup>43</sup> Naumburger Briefe 1925, Heft 2: Freiwilliger Arbeitsdienst im Limbacher Beispiel.

<sup>44</sup> Vgl. den Aufruf im Völkischen Beobachter v. 27. 5. 1925.

<sup>45</sup> Fr. Schmidt, Die Artamanenbewegung, in: Deutsches Adelsblatt 44 (1926), S. 704.

zogen sich wenig später ebenfalls zurück. Wegen der zunehmenden politischen Radikalisierung unter Georg Kenstler (die preußische Regierung hatte ihn als lästigen Ausländer abgeschoben) kam es 1929 zur Spaltung. Fortan gab es zwei Organisationen, die miteinander in heftiger Fehde lebten und sich um die Berechtigung, den Namen „Bund Artam“ zu führen, stritten. 1931 zeigte sich die Bewegung, die von der preußischen Regierung unter den staatsfeindlichen Organisationen geführt wurde<sup>46</sup>, vollständig zersplittert. Der alte Artam-Bund, der in seiner Blütezeit 5000 Mitglieder gezählt haben mag, mußte Konkurs anmelden. Politisch gehörten zu dieser Zeit bereits 90% aller Artamanen ins Lager der NSDAP. Reorganisationsversuche einzelner Gauführer blieben im ganzen ergebnislos. Die Reste des Artam-Bundes wurden 1934 dem Reichsnährstand angegliedert<sup>47</sup>.

Die Entwicklung des Bundes Artam, dem zeitweilig prominente Nationalsozialisten wie Himmler und Darré angehörten, war im ganzen unabhängig von der des Arbeitsdienstes verlaufen, wenn sich Berührungspunkte auch hie und da ergaben. 1934 wurden etwa ehemalige Angehörige des NS-Arbeitsdienstes im Rahmen des „Arbeitsdank“ für die Siedlung auf dem Artamanen-Bundesgut Koritten geschult<sup>48</sup>.

Den Artamanen nahe stand Karl Schöpke, der 1925 ein „Landwerk“ gegründet hatte, um junge Städter für die Landwirtschaft umzuschulen. Bekämpfung der Landflucht und Verdrängung der polnischen Wanderarbeiter waren auch seine Ziele. Schöpke beteiligte sich zunächst auch an den Bemühungen zur Einführung des Freiwilligen Arbeitsdienstes und arbeitete mit Pastor Bodelschwingh (Bethel) zusammen<sup>49</sup>, um dann aber – im Zeichen der Arbeitsdienstpflicht – in die Leitung des nationalsozialistischen Arbeitsdienstes einzutreten<sup>50</sup>.

Verhältnismäßig spät, nämlich erst im Laufe des Jahres 1932, traten nationalsozialistische Arbeitslager in Erscheinung<sup>51</sup>. Im Braunen Haus schwankte man lange, ob sich die NSDAP am staatlich geförderten FAD beteiligen oder aber bis zur „Machtergreifung“ abwarten solle, um dann die Arbeitsdienstpflicht einzuführen. Der Strasser-Flügel der Partei drängte auf die Errichtung von Lagern im Rahmen

<sup>46</sup> S. Akten d. Preuß. Innenministeriums/Abt. II, Deutsches Zentralarchiv Potsdam, Rep. 77 Tit. 4043: Die Artamanen (Mikrofilm im IFZ MA 198/5).

<sup>47</sup> Bund Artam e.V. [Hrsg.], Zehn Jahre Artam, Sternberg-Neumark 1934.

<sup>48</sup> Ebenda, S. 11.

<sup>49</sup> Eine den Artamanen nicht ganz unähnliche Zielsetzung hatten auch „Die Sigmarshofer“, eine von Bethel ausgehende evangelische Bewegung zur Umschulung jugendlicher Arbeitsloser für die Landwirtschaft. Praktische Versuche wurden 1931 in Mecklenburg-Strelitz angestellt; vgl. Gerhard Stratenwerth, Die Sigmarshofer, Bethel 1931.

<sup>50</sup> Er schied 1934 „aus politischen Gründen“ wieder aus; vgl. dazu Nürnberger Dokument NO 5112. S. a. Karl Schöpke, Deutsches Arbeitsdienstjahr statt Arbeitslosenwarr, München 1930; dazu auch NS-Monatshefte 1 (1930), S. 184f.

<sup>51</sup> Syrup, Die ersten Erfahrungen mit dem FAD, in: Soziale Praxis 40 (1931), Sp. 1627, erwähnt allerdings für das Jahr 1931 bereits ein nationalsozialistisches Arbeitsvorhaben im Rahmen des FAD, das aber wohl auf eine örtlich begrenzte Initiative zurückging.

des Freiwilligen Arbeitsdienstes. Hitler war persönlich am ganzen Problem weniger interessiert, auch das Gros der Gauleiter hatte andere Sorgen<sup>52</sup>. Oberst a. D. Konstantin Hierl<sup>53</sup>, seit 1929 Reichsorganisationsleiter II – bis 1927 hatte er zur engsten Umgebung Ludendorffs im Tannenbergbund gehört und war dann über Strasser in die NSDAP gekommen – war ein Anhänger der Arbeitsdienstpflicht. Schon 1925, als er noch im Reichswehrministerium Dienst tat, hatte er in einer Denkschrift Seeckt für die Arbeitsdienstpflicht zu erwärmen versucht. Den Freiwilligen Arbeitsdienst lehnte Hierl jedoch ab. 1931 ernannte ihn Hitler, hauptsächlich wohl deshalb, um ihn von dem Posten als Organisationsleiter, dem er nicht gewachsen war, abzulösen, zum „Beauftragten des Führers für den Arbeitsdienst“. Hierl beschränkte sich in dieser Stellung zunächst darauf, „generalstabsmäßig“ Gesetzentwürfe für die dereinstige Einführung der Arbeitsdienstpflicht anfertigen zu lassen<sup>54</sup>.

Gregor Strasser und vor allem dessen Intimus Paul Schulz („Feme-Schulz“) drängten dagegen auf die Beteiligung der NSDAP am Freiwilligen Arbeitsdienst. Schulz hatte im Herbst 1931 die Einstellung Helmut Stellrechts als „Fachbearbeiter für den Arbeitsdienst“ in die Parteileitung veranlaßt. Damit war Hierl ein Anhänger des Arbeitsdienstes unterstellt, der nicht bis zur Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht abwarten wollte, sondern die sofortige Teilnahme der Nationalsozialisten in freiwilligen Arbeitslagern forderte. Für Hierl galt der FAD zu dieser Zeit im besten Falle als entbehrliche Vorstufe, eher aber als „Verfälschung der Idee der Arbeitsdienstpflicht“, die das „Eintreten der wirtschaftlichen und volkserzieherischen Wirkungen“ des obligatorischen Arbeitsdienstes verzögere<sup>55</sup>. Erst allmählich kam Hierl zu der Auffassung, daß der staatlich unterstützte FAD die Möglichkeit bot, Erfahrungen für die Zukunft zu sammeln und Führungskader auszubilden. Er gab dem Drängen Stellrechts nach und genehmigte die Errichtung einzelner Lager, die als „Stammabteilungen“ für eine spätere NS-Organisation gedacht waren.

Vorher hatte schon Paul Schulz mit der Gründung des „Vereins zur Umschulung freiwilliger Arbeitskräfte“ in Berlin einen eigenen Vorstoß unternommen, um den Nationalsozialisten einen Anteil an der Arbeitslagerbewegung zu sichern. Das Lager in Hammerstein (Hinterpommern), das Anfang 1932 errichtet wurde und als eines der ersten, wenn nicht als das erste NS-Arbeitslager überhaupt gilt, ging auf die Initiative von Paul Schulz zurück. Auch anderenorts wurden jetzt nationalsozialistische Arbeitsdienstvereine, immer unter dem Mimikri der „Umschulung“, nach dem Schulzsch Vorbild gegründet. In der später erfolgten Zusammenfassung zum „Reichsverband Deutscher Arbeitsdienstvereine e. V.“ bildeten sie den Grundstock des NS-Arbeitsdienstes.

In Groß-Kühnau bei Dessau förderte die nationalsozialistische Landesregierung

<sup>52</sup> Mündl. Auskunft von Dr. H. Stellrecht.

<sup>53</sup> H. H. Grote und H. Erb, Konstantin Hierl, Berlin 1934; Konstantin Hierl, Im Dienste für Deutschland 1918–1945, Heidelberg 1954; Zeugnenschriftum Hierl im IFZ.

<sup>54</sup> K. Hierl, a. a. O., S. 70.

<sup>55</sup> K. Hierl, Sinn und Gestaltung der Arbeitsdienstpflicht, München 1952.

von Anhalt unter Ministerpräsident Freyberg und Gauleiter Löper die Errichtung eines Arbeitslagers, das unter Leitung des Major a.D. Lancelle die Keimzelle für den späteren RAD wurde. Eine Lehrabteilung und eine Führerschule verfolgten auch hier den Zweck, hauptberufliche Arbeitsdienstführer für die Zukunft heranzubilden.

Wie gering jedoch der Anteil der NSDAP an den Lagern des FAD war, geht aus einer Umfrage hervor, die von der Obersten SA-Führung im September 1932 bei allen SA-Gruppen und Untergruppen im Reich durchgeführt wurde<sup>56</sup>. Die weitaus meisten SA-Führer standen nicht nur dem freiwilligen Arbeitsdienst, wie er derzeit überall in Deutschland praktiziert wurde, ablehnend gegenüber, sie verfolgten auch den Aufbau einer nationalsozialistischen Arbeitsdienstorganisation mit Argwohn. Den parteieigenen Arbeitsdienst, dessen Voraustrupps in den Gauleitungen gerade installiert wurden, empfand die SA größtenteils als Konkurrenz. Die Oberste SA-Führung hatte auch vorsorglich verfügt, daß alle SA-Führer, die sich zur Teilnahme in NS-Arbeitslagern meldeten, aus dem SA-Führerkorps auszuschneiden hatten.

Am erstrebenswertesten erschien es den meisten SA-Führern, den Arbeitsdienst in eigener Regie der SA durchzuführen. Einige SA-Gruppen ersehnten aber auch einen Arbeitsdienst der NSDAP – für die Mitarbeit im staatlich geförderten FAD in den allen offen stehenden Lagern waren sie sich zu schade – um die größtenteils erwerbslosen SA-Männer wirtschaftlich sichern zu können. Meldungen über bereits errichtete Arbeitslager der NSDAP lagen im September aber nur aus Niederschlesien, Bochum, Danzig und aus Pommern vor.

Der theoretische Beitrag, den Konstantin Hierl namens der NSDAP zur Diskussion der Arbeitsdienstfrage lieferte, war denkbar bescheiden. Er bestand weitgehend aus der Adaption des vorliegenden Schrifttums, soweit es sich in das Programm der NSDAP einfügen ließ. Insbesondere auf die Schriften Karl Schöpkes und auf den zeitweiligen sächsischen Wirtschaftsminister Walter Waldemar Wilhelm mußte zurückgegriffen werden<sup>57</sup>. Die erste größere „parteiamtliche“ Schrift über den Arbeitsdienst erschien erst 1933<sup>58</sup>.

Neben den Phrasen von der „Überwindung des liberalistisch-kapitalistischen Wirtschaftsdenkens“ und der Aufrichtung eines „deutschen Sozialismus“<sup>59</sup> wurden

<sup>56</sup> Mikrofilm MA 132 und MA 133 im IfZ.

<sup>57</sup> Er gehörte als Mitglied der Wirtschaftspartei von Januar bis Juni dem zweiten Kabinett Heldt an. Sein vielbeachtetes Buch, *Volk im Dienst*, Leipzig 1931, in dem er die Einführung der Arbeitsdienstpflicht zur Überwindung der Wirtschaftskrise forderte, wurde von der NSDAP restlos akzeptiert. Vgl. NS-Monatshefte 2. Jg. (1931), S. 479 ff.: „Der Verfasser gehört, obwohl anscheinend nicht äußerlich, nach seiner inneren Einstellung zu uns.“ Die Gesetzesvorschläge und Organisationsentwürfe Wilhelms wurden von Hierl zum Teil ausgewertet. Vgl. auch: Will Decker, *Die politische Aufgabe des Arbeitsdienstes*, Berlin 1935, S. 20.

<sup>58</sup> Helmut Stellrecht, *Der Deutsche Arbeitsdienst, Aufgaben, Organisation, Aufbau*, Berlin 1933. Das Buch wurde nach dem Ausscheiden Stellrechts aus dem Arbeitsdienst kaum noch erwähnt; vgl. Grote/Erh, Konstantin Hierl, S. 60; s. a. Jesco von Puttkamer, *Deutschlands Arbeitsdienst*, Oldenburg 1933, S. 92.

<sup>59</sup> Rede Hierls am 2. 9. 1933 (Reichsparteitag) in Nürnberg, hier nach: Müller-Brandenburg, *Was ist Arbeitsdienst? Was soll er?*, Leipzig 1934, S. 49; Stellrecht, a. a. O., S. 7;

vor allem die gemeinschaftsbildenden Werte des Arbeitsdienstes betont. Wirkte hier das Fronterlebnis des Ersten Weltkrieges nach, so stand hinter der „Umschichtung unseres Volkes aus den Großstädten aufs Land“ und der „Umgruppierung aus der übermäßig aufgeblähten Industrie zurück zur Bodenkultur“<sup>60</sup> (wie auch bei vielen nicht-nationalsozialistischen Forderungen nach der Dienstpflcht) Hans Grimms „Volk ohne Raum“.

Übrig blieb die Formel vom „Ehrendienst am Deutschen Volke“, der im Arbeitsheer geleistet werden sollte. Werner Beumelburg bemühte sich, dieses nationalpädagogische Ziel mit folgender Formulierung zu fassen:

„Die Unehre des Soldaten wurde durch die allgemeine Wehrpflicht überwunden, ausgemerzt und in ihr Gegenteil verwandelt. Die mindere Stellung des Arbeiters wird in zehn Jahren vorüber sein, wenn erst einmal jeder junge Deutsche durch die Schule des Arbeitsdienstes gegangen sein wird.“<sup>61</sup>

Hinter allen romantischen Sehnsüchten und irrationalen Begründungen für die Notwendigkeit einer allgemeinen Arbeitsdienstpflicht (es wurde z. B. nur in wenigen der späteren Publikationen über den RAD versäumt, darauf hinzuweisen, daß der Geist Friedrichs des Großen über allen Kultivierungsarbeiten des Reichsarbeitsdienstes schwebte) steht jedoch der universale Verfügungsanspruch des totalen Staates über den Einzelnen (Buchheim).

Der 30. Januar 1933 kam für den „Beauftragten des Führers der NSDAP für den Arbeitsdienst“ überraschend. Zu der Überraschung trat die Enttäuschung hinzu, daß der Stahlhelmführer Seldte das Reichsarbeitsministerium im Kabinett Hitler erhalten hatte. Die Regierungserklärung vom 1. Februar, in der es hieß: „Zu den Grundpfeilern unseres Programms gehört der Gedanke der Arbeitsdienstpflicht“<sup>62</sup>, konnte Hierl nicht trösten, denn schon am folgenden Tag meldete Seldte seine Ansprüche auf das Reichskommissariat für den FAD an. An der Spitze aller Organisationen, die im Freiwilligen Arbeitsdienst als Träger des Dienstes auftraten, stand immer noch der Stahlhelm; das Reichskabinett hatte daher keine Bedenken, anstelle des zurückgetretenen Arbeitsministers Syrup, der wieder die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übernahm, Seldte mit der Leitung des FAD zu betrauen<sup>63</sup>.

Die Ernennung Seldtes zog sich allerdings wegen der Verhandlungen mit Hierl, der ja auch irgendwie an der Spitze des FAD untergebracht werden mußte, noch

---

Hierl, *Der Geist des Arbeitsdienstes*, Berlin [1934] (Mikrofilm MA 132 im IFZ, Bl. 104/089ff.), hier wird Sozialismus mit „deutsche Volksgemeinschaft“ übersetzt.

<sup>60</sup> K. Hierl, *Sinn und Gestaltung der Arbeitsdienstpflicht* (Vortrag b. d. Reichsarbeitsgemeinschaft für dt. Arbeitsdienstpflicht am 25. 5. 1932), München 1932, S. 15.

<sup>61</sup> Werner Beumelburg, *Durch Arbeit zur Nation*, in: *Süddeutsche Monatshefte* 30 (1932/33), S. 385ff.; vgl. W. Beumelburg, *Arbeit ist Zukunft*, Oldenburg 1933.

<sup>62</sup> Hohlfeld IV, Nr. 5., S. 7 f.

<sup>63</sup> Sitzungsprotokoll des Reichskabinetts v. 2. 2. 1933. BA Koblenz, Best. R 45 I (Fotokopie Fa 205/1 im IFZ).

bis Mitte März hin. Nachdem Hierl seine Bereitschaft zur Mitarbeit im letzten Augenblick trotz der Konzessionen Seldtes, der unter anderem den Rücktritt seines Beauftragten nach Ablauf von drei Monaten zugesichert hatte, zurückzog, wurde Seldte Reichskommissar für den FAD. Er hatte sich Hitler gegenüber vorher verpflichtet, den Aufbau des Arbeitsdienstes – das hieß: Umbau des bestehenden FAD zur Dienstpflicht – im Einvernehmen mit der Reichswehr und der NSDAP durchzuführen<sup>64</sup>.

Vorläufig hatte die Rivalität zwischen Seldte und Hierl, als den Exponenten des Arbeitsdienstgedankens innerhalb des Stahlhelms und der NSDAP, mit einem Sieg des ersteren geendet. Während Seldte als Reichsarbeitsminister und Reichskommissar für den FAD die Schlüsselpositionen besetzen konnte, war Hierl leer ausgegangen und stand, obwohl Beauftragter der NSDAP für den Arbeitsdienst, abseits. Aber schon am 31. März mußte Seldte ihn zur Ernennung zum Staatssekretär (als Leiter des Arbeitsdienstes) dem Kabinett vorschlagen. Der Arbeitsdienst sollte als besondere Abteilung dem Reichsarbeitsministerium eingegliedert werden<sup>65</sup>.

Nach seinem Amtsantritt als „Staatssekretär für den Arbeitsdienst“ ging Hierl zunächst daran, alle nationalsozialistischen Arbeitsdienstvereine unter dem Dach des „Reichsverbands deutscher Arbeitsdienstvereine (RDA)“ zusammenzufassen. Den Vorsitz übernahm er selbst in seiner Eigenschaft als Beauftragter der Partei. Die Gliederung des Dachvereins in Gauarbeitsdienstvereine ermöglichte die Gleichschaltung aller Arbeitslager der nicht-nationalsozialistischen Organisationen und Verbände.

Der nationalsozialistische Sturm auf die Arbeitslager brach mit solcher Wucht los, daß um die Mitte des Jahres 1933 alle Dienstträgerorganisationen – außer dem Stahlhelm – aus dem Felde geschlagen wurden. Die „offenen“ und „gemischten“ Lager, in denen sich die Arbeitsfreiwilligen nur zur Arbeit einfanden, um nach Feierabend ins Privatleben zurückzukehren, waren zuerst verschwunden. Das Chaos, das die Nationalsozialisten in den Lagern anderer Organisationen angeblich vorgefunden hatten<sup>66</sup>, begann aber erst jetzt, da ein großer Teil der Männer die Lager verließ, um nicht unter nationalsozialistischer Regie weiterarbeiten zu müssen. Außerdem verfügte der Arbeitsdienst Hierls noch lange nicht über die nötige Organisation und das Führerpersonal, um alle Lager ordnungsgemäß weiterführen zu können.

Mit besonderem Eifer wurden die konfessionell gebundenen Lager aufgelöst. Vorstellungen des Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz und ein Protest Kardinal

<sup>64</sup> Schr. Seldte an Hitler v. 11. und 14. März 1933, Akten d. Reichskanzlei, BA Koblenz, Bestand R 43 II (Fotokopie im IFZ, Sign. Fa 199/21) im folgenden zitiert als Akten Reichskanzlei.

<sup>65</sup> Sitzungsprotokolle d. Reichskabinetts, BA Koblenz, Best. R 43 I (Fotokopie Fa 205/2 im IFZ). Als Unterabteilungsleiter d. Abt. Jugendertüchtigung, die neu errichtet werden sollte, schlug Seldte den Stahlhelmführer Mahnken und Strattenwert [sic] vor.

<sup>66</sup> Vgl. Herbert Erb, Die Entwicklung des Arbeitsdienstes (Amtl. Schriften d. Reichsleitung d. Arbeitsdienstes Heft 4), Leipzig 1934, S. 41; s. a. die einzelnen Aufsätze im Heft 56 der NS-Monatshefte, 5. Jg. (1934), S. 978 ff.

Faulhabers bei Hitler und Seldte gegen die Besetzung von Lagern des katholischen Reichswerkes durch die NSDAP blieben erfolglos. Lediglich gewisse Fristen für die Liquidierung der Lager und die Abwicklung bereits begonnener Vorhaben wurden unter Hinweis auf die „Verfügung des Reichskommissars für den FAD zur Neuregelung der Dienstträgerschaft im FAD“ vom 28. April 1933 zugestanden. Die insbesondere von Kardinal Faulhaber<sup>67</sup> aufgeworfenen Fragen der Entschädigung für das enteignete Vermögen und die Versorgung der katholischen Arbeitslagerführer wurden von Hierl – ebenso wie die Forderung zur Abhaltung von Gottesdiensten in den Lagern – hinhaltend abschlägig behandelt<sup>68</sup>.

Mit der Gleichschaltung der Arbeitslager hatte sich Hierl zunächst einen Rückhalt gegenüber Seldte geschaffen, dem er ja im staatlichen Bereich unterstellt war. Als Vorsitzender des Reichsverbandes der Arbeitsdienstvereine war er jedoch selbständig und konnte, gestützt auf die einzelnen Vereine, daran gehen, sich auch innerhalb der staatlichen Organisation die entsprechende Position zu erkämpfen. Die entscheidenden Schritte mußten aber auch hier wieder in den unteren Instanzen erfolgen.

Schon im Frühjahr 1933 ging die Bearbeitung der Angelegenheiten des FAD von den Präsidenten der Landesarbeitsämter und den Leitern der Arbeitsämter auf neu ernannte Bezirkskommissare über. Anfang August wurden diese Dienststellen in 30 „Arbeitsgauleitungen“ umgewandelt, die als Mittelinstanzen des Reiches fungierten. Die Bezirkskommissare und späteren Arbeitsgauführer waren größtenteils mit den Vorsitzenden der gleichgeschalteten Gauarbeitsdienstvereine identisch.

Der Stahlhelm-Arbeitsdienst, als letzter nicht-nationalsozialistischer Dienstträger, wurde im Juli 1933 von den Gauvereinen übernommen. Ende des Jahres 1933 war der FAD ein unter Kontrolle der NSDAP stehender Verein, dessen regionale Vorsitzende in Personalunion Leiter staatlicher Dienststellen waren und dessen Reichsvorsitzender Hierl auf Reichsebene Staatssekretär beim Reichskommissar für FAD und auf Parteiebene Beauftragter des Führers war.

Im Februar 1934 wurde die vollzogene Gleichschaltung aller Arbeitsdienstbestrebungen augenfällig, als der Verein (RDA) den neuen Namen NS-Arbeitsdienst erhielt.

Während Hierl auf der unteren und mittleren Ebene die Ausschaltung der Dienstträger und die Gleichschaltung der Lager erzwang, war man sich über die künftige Organisationsform des Arbeitsdienstes auf der obersten Ebene noch lange nicht einig.

Seldte hatte Anfang April 1933 einen Plan zur Errichtung eines Ministeriums für Arbeit und Jugend entwickelt, scheiterte damit aber am Einspruch des Finanz- wie des Wirtschaftsministeriums<sup>69</sup>. Seldte mußte sich vor allem Kritik an dem

<sup>67</sup> Schr. Faulhaber an Hitler v. 27. 4. 1933 und Antwort Hierls v. 12. 5. 1933, Akten Reichskanzlei.

<sup>68</sup> Vgl. dazu die „Richtlinien für die Beteiligung des Reichsarbeitsdienstes an kirchlichen Feiern“ von Hierl (o. D.), Nürnberg. Dokument PS 107.

<sup>69</sup> Vgl. Chefbesprechung üb. Fragen der Arbeitsdienstpflicht und Jugendertüchtigung am 4. 4. 1933, Akten Reichskanzlei.

vorgesehenen Etat gefallen lassen. Hitler bezeichnete den Kopfbetrag von 2 RM für den einzelnen Arbeitsdienstmann als zu hoch und hielt anstelle der geforderten 375 Mill. RM (für 300000 Dienstpflichtige) höchstens 200 Mill. RM für tragbar. Der Auffassung des Wirtschaftsministers, daß Störungen in der Wirtschaft dadurch vermieden werden müßten, daß nur außerhalb des Arbeitsprozesses Stehende in den Arbeitsdienst eingegliedert werden dürften, widersprach Hitler. Man solle den Arbeitsdienst nicht unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachten, sondern darin vor allem ein Instrument zur Erziehung der Volksgemeinschaft sehen. Gerade die jungen Jahrgänge sollten aus der Wirtschaft herausgenommen werden, um für ältere Platz zu schaffen; die Schwierigkeiten des Arbeitsdienstes müsse jeder junge Deutsche auf sich nehmen.

Ende Mai 1933 schickte Hierl (wenige Wochen nach seiner Ernennung zum Staatssekretär) einen Referentenentwurf zu einem „Gesetz zur Vorbereitung der allgemeinen Arbeitsdienstpflicht“ bei den einzelnen Ressorts in Umlauf. „Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit“ sollte die Besprechung des Entwurfs bereits am 31. Mai stattfinden<sup>70</sup>. Es war vorgesehen, den Freiwilligen Arbeitsdienst planmäßig stufenweise zur vollen Dienstpflicht auszubauen, bei zunächst dreimonatiger Verpflichtung ohne das Recht zur vorzeitigen Auflösung des Arbeitsdienstverhältnisses. Dagegen war für „Arbeitsflucht“ bereits Gefängnis nicht unter einer Woche angedroht.

Sowohl der Finanzminister, als auch das Auswärtige Amt erhoben gegen diesen Gesetzentwurf Einspruch. Schwerin-Krosigk wies darauf hin, daß der Entwurf außer der Bestimmung, die das vorzeitige Ausscheiden verbot, keine Änderung am status quo des Arbeitsdienstes bringe. Der Umbau des Arbeitsdienstes zur Arbeitsdienstpflicht war nach Ansicht Schwerin-Krosigks auch ohne die Verabschiedung des Gesetzentwurfs möglich<sup>71</sup>.

Außenpolitische Überlegungen sprachen außerdem gegen die Einführung der Arbeitsdienstpflicht<sup>72</sup>. Die Debatten über den bulgarischen Arbeitsdienst in der Technischen Kommission der Abrüstungskonferenz in Genf hatten über den grundsätzlichen Widerstand Frankreichs und Englands gegen diese Form staatlicher Zwangsinstitutionen keinen Zweifel gelassen<sup>73</sup>. Der bulgarische Arbeitsdienst bot genügend Anhaltspunkte dafür, daß es sich um getarnte Maßnahmen paramilitärischer Jugendertüchtigung handelte. Die Einziehung der Jahrgänge durch Bezirkskommandos, ähnlich der Rekrutenaushebung, die Gliederung der Mannschaft in Abteilungen und Stäbe mit zentralem Aufbau, die überwiegende Verwendung

<sup>70</sup> Stellungnahmen der Ressorts zum Gesetzentwurf, Akten Reichskanzlei.

<sup>71</sup> Ebenda.

<sup>72</sup> Staatssekretär Bülow an Reichsarbeitsministerium v. 10. 6. 33, ebda.; vgl. auch das Rundschreiben d. RMdI an das Propagandaministerium und die Landesregierungen v. 7. 8. 1933, in dem mit Rücksicht auf das Ausland um ein Verbot von Berichten, Bildern usw. über SA, SS, Stahlhelm und Arbeitsdienst gebeten wurde. Unter dem Hinweis auf Landesverrat seien Personen, die weiterhin in diesem Sinne berichteten, in Schutzhaft zu nehmen; IfZ: Mikrofilm MA 260.

<sup>73</sup> Telegramm der Dt. Delegation an das AA v. 10. 6. 33, Akten Reichskanzlei.

ehemaliger Offiziere im Führerkorps und die Disziplinarordnung nach Art der Militärgerichtsbarkeit – das waren die Hauptkriterien, die zur Ablehnung des bulgarischen Arbeitsdienstes in Genf führten. Die Uniformen und die militärischen Ordnungsübungen ergänzten das Bild.

Um den deutschen Arbeitsdienst aus der außenpolitischen Schußlinie herauszuhalten, sollte die Organisation nach den Vorstellungen des Auswärtigen Amtes mehr auf „volkserzieherische“ als auf wehrpolitische Absichten ausgerichtet werden. Für die deutsche Kulturpropaganda im Ausland könnte dann der Arbeitsdienst als „Ausdruck des deutschen Sozialismus und als Bestandteil des strukturellen Umbaus der von der Krise betroffenen Wirtschaft“<sup>74</sup> werbende Wirkung haben. Unter diesem Gesichtspunkt plädierte das Auswärtige Amt für die Beibehaltung der Freiwilligkeit, für möglichst geringe Zentralisierung der Führungsspitze, für ein Führerkorps aus den bewährten Jugendführern des alten FAD. Die Gliederung in gleichstarke Formationen, Uniformen von militärischem Schnitt, militärische Übungen und eine eigene Strafergerichtsbarkeit lehnte das Auswärtige Amt ab und kam zu der Schlußfolgerung, daß die Verstaatlichung des Arbeitsdienstes zugunsten des dringend erwünschten zivilen Charakters der Organisation abzulehnen sei. Mit seinem Plädoyer zugunsten eines freien Selbstverwaltungskörpers anstelle einer staatlichen Zwangsinstitution wies das Auswärtige Amt die Pläne Hierls bereits in ihren Ansätzen zurück.

Aber nicht nur der erste Versuch einer gesetzlichen Fixierung der Arbeitsdienstpflicht nach den Vorstellungen Hierls war gescheitert. Auch der Etat für das Jahr 1935, dem das Kabinett im Frühjahr grundsätzlich zugestimmt hatte<sup>75</sup>, lag im August noch unbearbeitet im Reichsfinanzministerium. Man hatte sich dort geweigert, den 200-Millionen-Haushalt zu bearbeiten, solange in den unteren Instanzen des Arbeitsdienstes eigene staatliche Behörden in Erscheinung traten. Das Ministerium konnte sich dabei auf die Forderung Hitlers berufen, nur einen möglichst kleinen und unauffälligen Apparat aufzuziehen<sup>76</sup>. Hierl, der sich ja erst vor kurzem von den Arbeitsämtern als Mittelinstanzen freigekämpft hatte, hielt an seinen eigenen Arbeitsgauleitungen fest und wollte diese Dienststellen auf keinen Fall in die Landesfinanzämter (oder, nach einem anderen Vorschlag, in die Hauptversorgungsämter) eingliedern. Es bedurfte des Eingreifens von Hitler, bei dem sich Hierl (am 6. August) über die Finanzbürokratie, die dem Arbeitsdienst und dessen „nationalsozialistischer Grundidee“ völlig fremd gegenüberstünde, beschwert hatte, um die Verhandlungen wieder in Gang zu bringen.

Die Verschleppung des Etats<sup>77</sup> veranlaßte Hierl, der sich ganz besonders dadurch

<sup>74</sup> Bülow, a. a. O. (s. Anm. 72).

<sup>75</sup> Besprechung v. 4. April, Akten Reichskanzlei.

<sup>76</sup> Ebenda.

<sup>77</sup> Der Anteil Seldtes und seines Ministeriums an der Verzögerung d. Etatberatungen war, wie aus einem Schr. Hierls an Hitler v. 26. August (Akten Reichskanzlei) hervorgeht, nicht unerheblich. Die Reichsleitung des Arbeitsdienstes hatte den Haushaltsentwurf am 17. Juli dem Reichsfinanzministerium eingereicht, dort wurde er zunächst auf Wiedervorlage zum 3. September zurückgestellt. Am 19. Juli wurde nach Angaben d. Staatssekretärs im Arbeits-

brüskiert fühlte, daß ihm die Zurückstellung (bzw. Zurückziehung) des Haushaltes verschwiegen wurde, dringend eine neue organisatorische Regelung für die Reichsleitung des Arbeitsdienstes zu fordern. Die Angelegenheiten des Arbeitsdienstes sollten nach seinen Wünschen vom übrigen Arbeitsgebiet des Arbeitsministeriums getrennt und ausschließlich vom Staatssekretär für den Arbeitsdienst erledigt werden. Der Staatssekretär sollte gleichzeitig Reichskommissar für den FAD sein. Das Arbeitsministerium dachte sich Hierl in zwei getrennte Züge geteilt, in der Form, daß unter dem Minister zwei Ministerbüros mit zwei Staatssekretären auf der einen Seite die Aufgaben des „Reichsarbeitsministeriums ohne Arbeitsdienst“ und auf der anderen Seite die Aufgaben des Arbeitsdienstes wahrzunehmen hätten. Zwischen den beiden Instanzenzügen sollte es keine Querverbindung geben. Die Vertretung des Ministers in allen Angelegenheiten des Arbeitsdienstes hätte der Staatssekretär für den Arbeitsdienst. Als Modell für diese Konstruktion diente das Reichswehrministerium, dem die Heeresleitung und die Marineleitung in ähnlicher Form nachgeordnet waren.

Hierl erhoffte sich von dieser Regelung nicht nur größere Unabhängigkeit innerhalb des Ministeriums und erhöhte Befugnisse, sondern auch größere Beweglichkeit gegenüber der Bürokratie anderer Ressorts. Das Ziel seiner Bemühungen war ja die eigene, unabhängige Reichsbehörde für den Arbeitsdienst. Zu dem ersehnten Zeitpunkt, da außenpolitische Rücksichten nicht mehr galten, hätte man eine in sich geschlossene Abteilung des Arbeitsministeriums leicht verselbständigen können.

Hitler verschloß sich den Wünschen Hierls nicht, sondern ließ durch Staatssekretär Lammers die skizzierte Neuregelung der Organisation Seldte zugehen und zur Diskussion stellen<sup>78</sup>, was allerdings kein unmittelbares Ergebnis zur Folge hatte. Am 26. September fand unter dem Vorsitz Hitlers eine Chefbesprechung über die organisatorische Stellung der Reichsleitung des Arbeitsdienstes statt<sup>79</sup>. Dabei standen aber die wirtschaftlichen Ziele des Arbeitsdienstes im Vordergrund. Hierl fand bei dieser Gelegenheit Grund zur Klage über das neue Arbeitsbeschaffungsprogramm (Reinhardt-Programm), das nach seiner Meinung die Aufgaben des Arbeitsdienstes nicht genügend berücksichtige. Die wirtschaftliche Aufgabe des Arbeitsdienstes bestand in der Formulierung Hierls darin, „in mangelhaftem Kulturzustand befindliche Äcker und Wiesen durch Bodenverbesserung ertragreicher zu gestalten, sie vor der Vernichtung ihres Ernteertrages durch Überschwemmungen zu schützen,

---

ministerium, Krohn, der Entwurf angeblich auf Wunsch Seldtes zurückgezogen; nach der Darstellung des Finanzministeriums wurde allerdings nur ein Abdruck angefordert, während das Original im Finanzministerium verblieb. Vollends undurchsichtig wurde die Sache, als das Finanzministerium in einem Schreiben an den Chef der Reichskanzlei vom 11. August, der auf Weisung Hitlers die Beschleunigung der Haushaltsverabschiedung erbeten hatte, erklärte, ein Etat-Entwurf läge im Finanzministerium noch gar nicht vor. Hierl wußte von diesen Vorgängen innerhalb der Bürokratie der beteiligten Ressorts nichts und wandte sich erneut an Hitler mit der Bitte, ein Machtwort zu sprechen.

<sup>78</sup> Staatssekretär Lammers an Seldte v. 29. August 1953, Akten Reichskanzlei.

<sup>79</sup> Vgl. Aktennotiz der Reichskanzlei, Akten Reichskanzlei. Eine Aufzeichnung über die Sitzung wurde auf Weisung Hitlers nicht angefertigt.

grundlose Landwege wieder in Stand zu setzen, sowie schließlich durch Aufschluß von Moor- und Ödland neues Bauernland zu schaffen<sup>80</sup>. Die Durchführung dieser Vorhaben sollte beim Einsatz eines „Arbeitsdienstheeres“ von 500 000 Mann innerhalb eines Jahres die Ernährungsbasis für eine Viertelmillion Menschen zusätzlich schaffen können.

In der Praxis war der Arbeitsdienst allerdings zum großen Teil bei anderen Projekten eingesetzt, denen kein allzu großer volkswirtschaftlicher Wert beizumessen war. Hierl forderte daher die Berücksichtigung der Aufgaben des Arbeitsdienstes in einem neuen Arbeitsbeschaffungsprogramm. Ein „Landeskulturgesetz“, zu dem er einen Entwurf – zusammen mit dem „Agrarpolitischen Apparat“ der NSDAP – bereits ausgearbeitet hatte, sollte den Arbeitsdienst von den Länderbehörden, in deren Zuständigkeit die Meliorationsprojekte fielen, unabhängig machen.

Um den Arbeitsdienst zukünftig produktiver als bisher einsetzen zu können, verlangte Hierl auch Einfluß auf die Verteilung der Mittel des Arbeitsbeschaffungsprogramms.

Mitte Oktober 1933 schlug Seldte vor, den Arbeitsdienst aus seinem Ressort herauszunehmen und als selbständiges Reichskommissariat unter der Leitung Hierls dem Reichskanzler unmittelbar zu unterstellen<sup>81</sup>. Seldte war offenbar nicht nur der ewigen Querelen mit Hierl müde, er wäre auch die sachliche und haushaltsmäßige Verantwortung für den Arbeitsdienst, in dem er je länger desto weniger zu sagen hatte, ganz gerne losgeworden. Seit der Gleichschaltung der Stahlhelmlager durch die Gauarbeitsdienstvereine Hierls im Juli 1933 war ja der Einfluß Hierls in den unteren und mittleren Bereichen beherrschend.

Auch Hierl verlangte Anfang November die Verselbständigung der Reichsleitung des Arbeitsdienstes als Reichsbehörde mit Ministerialbefugnis. Die Stelle des Reichskommissars, die ja immer noch Seldte innehatte, sollte beseitigt werden und dessen Aufgaben und Befugnisse auf den Staatssekretär für den Arbeitsdienst übergehen. Hierl kam es vor allem darauf an, die Einschaltung des Verwaltungsapparates des Arbeitsministeriums in die Fragen des Arbeitsdienstes zu verhindern und die Vertretung des Ministers in allen entsprechenden Angelegenheiten zu erhalten<sup>82</sup>. Hierl sprach jetzt auch davon, daß die Entwicklung des Arbeitsdienstes durch das Einschalten der Instanzen des Arbeitsministeriums um mehr als ein Vierteljahr zurückgeworfen worden sei und erklärte, die Verantwortung ohne die geforderten Veränderungen nicht mehr tragen zu können.

Seldte hatte sich bei seinen Plänen, den Arbeitsdienst aus seinem Ressort auszugliedern und zu verselbständigen, der Zustimmung des Reichsjustizministers Gürtner versichert<sup>83</sup>. Hierl konnte sich bei seinen Plänen auf das Reichswehrministerium stützen. Reichsinnenminister Frick sprach sich aber ganz entschieden gegen eine

<sup>80</sup> Schr. an Hitler v. 12. September 1933, Akten Reichskanzlei.

<sup>81</sup> Schr. Seldte an Hitler v. 19. Oktober 1933, Akten Reichskanzlei.

<sup>82</sup> Aktennotiz Hierl, ebda.

<sup>83</sup> Vgl. auch Schr. d. Reichsjustizministeriums an das Reichsarbeitsministerium v. 21. Dezember 1933, ebda.

Neuregelung aus, die den Arbeitsdienst zur selbständigen Obersten Reichsbehörde erhoben hätte<sup>84</sup>. Frick fürchtete eine weitere Zersplitterung der Reichsverwaltung und tadelte die Bestrebungen, immer neue Behörden dem Reichskanzler unmittelbar unterstellen zu wollen.

Frick schlug vor, nach der Errichtung eines besonderen SA-Ministeriums den Arbeitsdienst diesem neuen Ressort zu unterstellen, da ja SA und Arbeitsdienst einander wesensähnlich seien, die Ziele beider Organisationen seien doch die körperliche und wehrpolitische Ertüchtigung der deutschen Jugend. Alle derartigen Pläne und Vorschläge änderten vorläufig jedoch nichts an der Struktur der Arbeitsdienstzentrale.

Ganz abgesehen davon, daß Hierl im ersten Jahr der nationalsozialistischen Herrschaft außer der Gleichschaltung der Dienstträger keinen wesentlichen Schritt auf dem Wege zur Dienstpflicht vorangekommen war, machten sich allenthalben Anzeichen der Stagnation, wenn nicht einer rückläufigen Entwicklung bemerkbar. An leitender Stelle wanderten Mitarbeiter ab, da ihr beamtenrechtlicher Status mindestens in finanzieller Hinsicht zu wünschen übrigließ, die ergebnislosen Diskussionen über die Organisationsform und die Verschleppung des Etats taten das ihre. Draußen auf dem Lande, in den Gauvereinen und Arbeitslagern, war die Situation noch ungünstiger. Der fehlende Haushaltsplan hatte die Führer der Lager von den notwendigen Investitionen abgehalten, Unterkünfte, Arbeitskleidung und Geräte fehlten. Winterkleidung wurde erst in letzter Minute ohne etatmäßige Deckung beschafft. Das Reinhardt-Programm zur Arbeitsbeschaffung hatte den Arbeitsdienst auf sinnlose Projekte abgedrängt. Die Folge war eine große Unzufriedenheit, die sich gegen die Person Hierls wie gegen die Reichsleitung des Arbeitsdienstes richtete.

Aus dem sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministerium gelangte eine Schilderung in die Reichskanzlei, in der die Lage in den düstersten Farben ausgemalt wurde<sup>85</sup>. Infolge der Entwicklung des Arbeitsdienstes im Jahre 1933 hatte nicht nur eine Massenabwanderung aus den Lagern eingesetzt, viele ernsthafte Anhänger wandten sich angesichts der Zustände in den Lagern vom Arbeitsdienstgedanken ab. Als Kronzeugen für das völlige Versagen der Reichsleitung des Arbeitsdienstes wurden in dem Bericht aus Dresden neben dem Reichsorganisationsleiter des Arbeitsdienstes, Dr. Stellrecht, eine ganze Reihe von einflußreichen nationalsozialistischen Funktionären in einzelnen Gauen genannt<sup>86</sup>.

Diese Attacke gegen Hierl hatte aber keinen Erfolg. Hitler ließ sich zwar von

<sup>84</sup> Schr. RMdI an Arbeitsministerium v. 27. Nov. 1933, ebda.

<sup>85</sup> Schr. d. Staatskommissars z. b. V. Kurt Haase an Lammers und Heß v. 4. und 5. Oktober 1933. Haase übersandte auch seine „Handakten“, aus denen die Lage im Arbeitsdienst hervorgehe, diese wurden ihm aber ziemlich umgehend wieder zugestellt (ebda.).

<sup>86</sup> Reichsstatthalter Mutschmann für Sachsen, Oberpräsident Koch für Ostpreußen, Minister Kube für Preußen, Minister Schemm für Bayern, Gauleiter Jordan für Halle-Merseburg und Gauleiter Löper für Anhalt.

Stellrecht über die Zustände im Arbeitsdienst berichten<sup>87</sup>, verwies die Beschwerden aber an Hierl und brach damit dem Angriff die Spitze ab. Hierl hatte sich schon vorher zur Wehr gesetzt und machte allen ihm nachgeordneten Stellen die strikte Einhaltung des Dienstweges bei Bitten und Beschwerden zur Pflicht. Alle Versuche von Angehörigen des Arbeitsdienstes, über fremde staatliche oder parteiamtliche Dienststellen oder durch Vermittlung irgendwelcher Prominenz Einfluß zu nehmen, wurde mit Entlassung aus dem Arbeitsdienst bedroht. Die Bedeutung dieser Bestimmung geht daraus hervor, daß sie zu Beginn jeden Monats allen Angehörigen des Arbeitsdienstes aufs Neue bekanntgegeben werden mußte. Hieraus ergeben sich auch Rückschlüsse auf den Grad der inneren Auflösung, der bereits erreicht war<sup>88</sup>. Knapp zwei Monate nach diesem Erlaß sah sich Hierl veranlaßt, gegen „Schwätzer und Gerüchtemacher“ im Arbeitsdienst vorzugehen und die Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten nachdrücklich anzuordnen, um „lichtscheue Mimierarbeiten gegen Personen und Einrichtungen des Arbeitsdienstes“ zu unterbinden<sup>89</sup>.

Tatsächlich mehrten sich im Herbst des Jahres 1933 die Anzeichen für eine Fronde innerhalb des Arbeitsdienstes gegen Hierl. Nach einem Interview im „Angriff“, in dem Helmut Stellrecht als „Vater des Arbeitsdienstes“ apostrophiert wurde, erreichten die Differenzen zwischen Hierl und seinem engsten Mitarbeiter den Höhepunkt. Seit September 1931 war Stellrecht im Münchner Braunen Haus Sachbearbeiter für den Arbeitsdienst. Seinen organisatorischen Fähigkeiten waren die bisher erzielten Erfolge bei der Gleichschaltung der Lager zu verdanken; er hatte auch die Fäden zum Reichswehrministerium gesponnen und sich mit Erfolg um die Unterstützung des Arbeitsdienstes durch die Reichswehr bemüht.

Die Auffassungen Hierls und Stellrechts gingen im Grundsätzlichen weit auseinander. Letzterer war mit den voreiligen Bemühungen um die Dienstpflicht genausowenig einverstanden wie mit den Tendenzen, den Arbeitsdienst als „Gegenorganisation zur Wehrmacht“ aufzubauen. Einen der Hauptkonfliktpunkte bildeten die militärischen Ordnungsübungen, denen Hierl einen derartigen Wert beimaß, daß das Exerzieren und Üben von Spatengriffen für den Reichsparteitag zeitweise die eigentliche Arbeit in den Hintergrund schob<sup>90</sup>. Stellrecht sah in Hierl einen Ballast für den Arbeitsdienst, Hierl trachtete danach, den unbequemen Mitarbeiter aus der Reichsleitung der Organisation zu entfernen und ihn als Führer eines Arbeitsganges in die Provinz abzuschicken. Anstatt jedoch den Gau Koblenz zu übernehmen, folgte Stellrecht im Herbst 1933 einer Einladung Schirachs und übernahm die gesamte vormilitärische Ausbildung der Hitlerjugend.

Auf die Entwicklung im Arbeitsdienst versuchte Stellrecht noch einmal Einfluß zu nehmen, als er Anfang 1934 eine Schrift veröffentlichte, in der er unter dem

<sup>87</sup> Die Unterredung fand am 19. Oktober anlässlich eines Empfanges statt, Akten Reichskanzlei.

<sup>88</sup> Erlaß Hierls v. 3. 10. 1933, Akten Reichskanzlei, abgedruckt auch bei Grote/Erb, a. a. O., S. 100–101.

<sup>89</sup> Erlaß Hierls v. 28. 11. 1933, Akten Reichskanzlei, bei Grote/Erb, a. a. O., S. 101/102.

<sup>90</sup> Nach Auskunft von Dr. H. Stellrecht.

Titel „Arbeitsdienst und Nationalsozialismus“<sup>91</sup> Sinnegebung und Ziel der Arbeitsdienstbewegung zur Diskussion stellte.

Mit Stellrecht meldete sich ein Vertreter der jüngeren Generation zu Wort, die durch Jugendbewegung, Fronterlebnis und Freikorps entscheidend geprägt, sich als eigentlicher Träger der „nationalsozialistischen Revolution“ verstand (und sich durch den Kampf um die Macht in den Reihen der SA mehr als andere legitimiert glaubte). Die Haltung derjenigen, als deren Exponent Stellrecht gegen Hierl Front machte, läßt sich andeutungsweise mit der Situation vergleichen, in der sich ein großer Teil der SA gegenüber dem Staat Hitlers sah. Der Arbeitsdienst stellte allerdings im Vergleich zur SA nicht nur deshalb, weil er im nationalsozialistischen Sinne traditionslos war, keine Gefahr dar; er war infolge seiner Struktur und seiner Organisation so offensichtlich *kein* Machtfaktor, daß der Argwohn, den Hitler der SA gegenüber empfand und der sich am 30. Juni 1934 zum vernichtenden Schlag entlud, dem Arbeitsdienst gegenüber gar nicht aufkommen konnte.

Das Erlöschen der „Flamme der Bewegung“, das sich in der Bürokratisierung des Apparats und in der ideologischen wie praktischen Bedeutungslosigkeit des Arbeitsdienstes zeigte, war Anlaß der Kritik Stellrechts an der Person Hierls und an der Entwicklung, die die Institution unter dessen Führung genommen hatte. Das Signal zur offenen Rebellion konnte Hierl aus Formulierungen heraushören, in denen die Rede davon war, daß es keinen geschichtlichen Sinn habe, dem ideallosen Führer Treue zu halten. „Wer keine Idee trägt, ist überhaupt kein Führer, sondern Vorgesetzter“<sup>92</sup>. Die Absicht Hierls, den Arbeitsdienst als möglichst unabhängige staatliche Organisation aufzubauen, wurde als Versuch interpretiert, sich dem Totalitätsanspruch der Partei zu entziehen. Den Arbeitsdienst ein unpolitisches Leben – vergleichbar dem des Vorkriegsheeres – führen zu lassen, brandmarkte Stellrecht als Sünde wider den Geist des Nationalsozialismus. Die mangelnde „kämpferische Haltung“ des Arbeitsfreiwilligen, der seinen Arbeitstag in der Gesinnung des Tagelöhners verbrachte, sollte durch ein großes Kampfziel: „Die deutsche Brotfreiheit“ ersetzt werden. Diese – freilich keineswegs neue – Parole auf den Fahnen des Arbeitsdienstes hätte ihm den rechten Standort neben SA und Wehrmacht zugewiesen.

Am 14. Februar 1934 berief Hierl die Arbeitsgauführer und die leitenden Angehörigen der Reichsleitung des Arbeitsdienstes zu einer Tagung auf die Wartburg, um sie dort in aller Eile auf seine Zielsetzungen auszurichten. Hierl konnte von einem „überwältigenden Treuebekenntnis“ zu seiner Person sprechen<sup>93</sup>. Er fühlte sich jetzt ermuntert zu dem Versuch, die Führungsspitze des Arbeitsdienstes zu einem „Orden“ unter dem Lebensgesetz „Treue, Gehorsam, Kameradschaft“ zusammenzuschließen. Die Wartburg blieb Treffpunkt und Tagungsort der Arbeitsdienstleitung in den folgenden Jahren<sup>94</sup>.

<sup>91</sup> Helmut Stellrecht, *Arbeitsdienst und Nationalsozialismus*, Berlin 1934.

<sup>92</sup> Ebenda, S. 17.

<sup>93</sup> Hierl, *Im Dienste ...*, S. 80.

<sup>94</sup> Ebenda.

Am 1. April 1934 gelang dem NS-Arbeitsdienst (wie der Name seit Februar lautete) ein großer Schritt vorwärts zur unabhängigen Organisation: Die Kassentätigkeit ging von den Arbeitsämtern auf die Arbeitsgauleitungen über, die Gesamtfinanzierung erfolgte von nun an durch planmäßige Haushaltsmittel nach den Grundsätzen der Reichshaushaltsordnung<sup>95</sup>.

Ende Juni äußerte Hitler zum ersten Mal demonstratives Interesse für den Arbeitsdienst. Kurzfristig wurde für den 29. Juni 1934 die Besichtigung der Führerschule Buddenburg in Westfalen und einiger benachbarter Lager angesetzt. Bei dieser Gelegenheit, am Vorabend der Aktion gegen Röhm und die SA, kündigte Hitler die bevorstehende Ernennung Konstantin Hierls zum Reichskommissar für den Arbeitsdienst an. Am 3. Juli wurde die Entlassungsurkunde für Seldte vollzogen und Hierl wurde Reichskommissar<sup>96</sup>. Gleichzeitig wurde die Reichsleitung des Arbeitsdienstes aus dem Arbeitsministerium herausgenommen und dem Reichsminister des Innern unterstellt<sup>97</sup>.

Am 1. Mai 1933 hatte Hitler auf dem Tempelhofer Feld vor Hunderttausenden seinen „unverrückbaren Entschluß“ verkündet, „jeden einzelnen Deutschen, sei er, wer er sei, ob reich, ob arm, ob Sohn von Gelehrten oder Sohn von Fabrikarbeitern, einmal in seinem Leben zur Handarbeit zu führen“. Noch im Jahre 1933, so hatte er versprochen, solle die Arbeitsdienstpflicht verwirklicht werden<sup>98</sup>.

Zwei Jahre später, im Frühjahr 1935, war die Arbeitsdienstpflicht aber immer noch nicht eingeführt. Neben den Gliederungen und angeschlossenen Verbänden der NSDAP führte der NS-Arbeitsdienst ein Schattendasein, aus dem er trotz aller Anstrengungen Hierls nicht herausgetreten war. Aus mancherlei Gründen in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt, war er de jure ein halbstaatlicher Zwitter (staatliche Spitze mit einem als Verein organisierten Mittel- und Unterbau), de facto ein Zwischending von freiwilligem und pflichtmäßigem Arbeitsdienst. Auf einen Teil der berufstätigen Jugend wurde Zwang zum Eintritt in den Arbeitsdienst ausgeübt durch die Anordnung über den Arbeitsplatzaustausch<sup>99</sup>. Das kam einer Dienstpflicht bestimmter Berufsschichten gleich. Abiturientinnen, die studieren wollten, waren seit dem 1. April 1934 verpflichtet, vor der Immatrikulation ihr „Pflichtjahr“ abzudienen.

Als Instrument der staatlich geregelten „Erziehung des jungen Deutschen zur Volksgemeinschaft“ sollte die allgemeine Arbeitsdienstpflicht das Verbindungsglied zwischen Schulpflicht und Wehrpflicht bilden. Nach den Vorstellungen Hierls mußte

<sup>95</sup> Herbert Schmeidler, Die Verwaltung im Arbeitsdienst in: NS-Monatshefte 5 (1934), S. 1009f.

<sup>96</sup> Akten Reichskanzlei, vgl. Hierl, Im Dienste . . ., S. 80 und 133.

<sup>97</sup> 2. Verordnung über den FAD v. 3. 7. 1934, RGBl. I, S. 581.

<sup>98</sup> Domarus, Hitler, Reden und Proklamationen I/1, S. 262.

<sup>99</sup> Anordnung d. Präs. d. Reichsanstalt f. Arbeitslosenversicherung u. Arbeitsvermittlung v. 28. 8. 1934 (Ersatz jugendl. Arbeitskräfte dch. ältere Erwerbslose), vgl. auch das zunächst in Preußen (Ges. v. 29. 5. 34) eingeführte Landjahr für Schulentlassene. (Organisationen mit besond. Dienstpflichtzeiten s. bei Kurt Stamm, Der Reichsarbeitsdienst, S. 704f., Anhang).

der Arbeitsdienst außer der Erziehung im nationalsozialistischen Geist zur „richtigen Arbeitsauffassung“ auch verhüten, daß jemals wieder Klassengegensätze entstünden, die ja seit der „nationalsozialistischen Revolution“ als überwunden galten. Mit diesen Argumenten legte Hierl im März 1935, unmittelbar nach der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht<sup>100</sup>, einen Gesetzentwurf zur allgemeinen Arbeitsdienstpflicht vor<sup>101</sup>.

Da außenpolitische Rücksichten, wie zwei Jahre zuvor, nicht mehr zu nehmen waren und weil nach Hierls Versicherungen die organisatorischen Voraussetzungen innerhalb des NS-Arbeitsdienstes gegeben waren, versuchte er zu erreichen, daß sein Gesetzentwurf, der am 26. März 1935 erstmals Gegenstand einer Ressortbesprechung war, bereits in der auf 29. März anberaumten Kabinettsitzung verabschiedet würde. Da für den Verwaltungsapparat eine Anlaufzeit von einem halben Jahr gerechnet wurde, plante Hierl die Rekrutierung des ersten Jahrganges – es handelte sich um die 1915 geborenen – zum 1. Oktober 1935. Voraussetzung war, daß das Gesetz am 1. April in Kraft treten konnte. Die Einstellung zum 1. Oktober war mit Rücksicht auf die Wehrmacht der günstigste Zeitpunkt.

Hitler wollte aber das Arbeitsdienstgesetz erst nach der Verabschiedung des Wehrgesetzes behandelt haben, daher kam der Entwurf erst am 26. Juni auf die Tagesordnung des Kabinetts<sup>102</sup>. Mit diesem Gesetz, das am 1. Juli in Kraft trat, war die Einführung der allgemeinen Arbeitsdienstpflicht für beide Geschlechter – wobei allerdings beim weiblichen Arbeitsdienst aus organisatorischen und aus finanziellen Gründen die Freiwilligkeit noch lange beibehalten werden mußte – zur staatlichen Einrichtung geworden<sup>103</sup>.

Ein eigenes Ministerium unter der Leitung des „Arbeitsführers“ war nicht errichtet worden, der Reichsarbeitsdienst (wie die Institution jetzt hieß) ressortierte weiterhin beim Reichsministerium des Innern<sup>104</sup>.

Dagegen gab es eine eigene Dienststrafordnung für den RAD; besondere Arbeitsdienstgerichte, die ursprünglich neben einem Arbeitsdienststrafgesetz vorgesehen waren, fanden aber in den endgültigen Gesetzestext noch keinen Eingang<sup>105</sup>. Die

<sup>100</sup> Ges. üb. den Aufbau der Wehrmacht v. 16. 3. 1935, RGBl. I, S. 375; Wehrgesetz v. 21. 5. 1935, RGBl. I, S. 609.

<sup>101</sup> Ressortbesprechung im RMdI unter Vorsitz Hierls am 26. 3. 35, Akten Reichskanzlei.

<sup>102</sup> Prot. d. Sitzung d. Reichsministeriums, BA Koblenz, Best. R 43 I (Fotokopie Fa 203/5 im IFZ).

<sup>103</sup> RAD-Gesetz v. 26. 6. 1935, RGBl. I, S. 769. Neufassung vom 9. 9. 1939, RGBl. I, S. 1747; alle Durchführungsbestimmungen und Verordnungen bei Stamm, Der Reichsarbeitsdienst, RAD-Gesetz mit ergänzenden Bestimmungen und Erläuterungen, Berlin 1940 (3. Aufl.); zum weiblichen Arbeitsdienst s. L. Marawske-Birkner, Der weibliche Arbeitsdienst, Seine Vorgeschichte und gegenwärtige Gestaltung, Leipzig 1942.

<sup>104</sup> Hierl hatte mit der Verwirklichung selbst kaum gerechnet. Der Gesetzentwurf hatte die Errichtung eines eigenen Ministeriums nur als Alternative zur bisherigen Unterstellung unter das RMdI angeführt.

<sup>105</sup> Dienststrafordnung f. d. männlichen Angehörigen des RAD v. 25. 2. 1936, RGBl. I, S. 123, und Dienststrafordnung für RAD/w. J. v. 50. 1. 1940, RGBl. I, S. 243; damit hatte der RAD die schon immer erstrebte eigene Gerichtsbarkeit mit eigener Dienststrafkammer.

Dauer der Dienstpflicht (es war mindestens ein halbes Jahr gefordert) wurde durch das RAD-Gesetz noch nicht geregelt, sondern blieb eigenem Führererlaß vorbehalten<sup>106</sup>.

Hierl hatte die Eigenständigkeit seiner Organisation gegenüber der NSDAP und ihren Gliederungen betonen wollen, mußte aber wenigstens zugunsten der Partei Konzessionen machen. Eine ursprünglich vorgesehene Bestimmung, daß sich Angehörige des RAD nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Reichsarbeitsführers politisch betätigen dürften, wurde auf Einspruch Hitlers geändert. Gerade der RAD sei dazu da, seine Angehörigen zur nationalsozialistischen Weltanschauung zu erziehen<sup>107</sup>.

Der Beitritt zur NSDAP bedurfte nicht der Genehmigung des Reichsarbeitsführers, dafür aber der Erwerb der Mitgliedschaft in jeder anderen Organisation.

Widerstand gegen das RAD-Gesetz kam von den Reichsministern Schacht und Seldte<sup>108</sup>. Beide betonten ihr grundsätzliches Einverständnis mit der Einführung der Arbeitsdienstpflicht, hielten aber den Zeitpunkt für verfrüht. Schacht meldete als Wirtschaftsminister vor allem wirtschaftspolitische Bedenken an. Die geburtschwachen Jahrgänge des Ersten Weltkrieges, die neben der Wehrmacht auch vom RAD erfaßt würden, rissen nach seiner Ansicht eine nicht zu schließende Lücke in den Nachwuchs an Facharbeitern und ließen schwere Schäden für die Wirtschaft erwarten.

Ebenso fürchtete Seldte um die Versorgung der Wirtschaft mit jugendlichen Arbeitskräften. Diese Facharbeiter, Handwerker, landwirtschaftliche Nachwuchskräfte könnten durch ältere Arbeitslose nicht mehr ersetzt werden. Der Reichsarbeitsminister sprach sogar davon, daß ein derartiger Mangel an landwirtschaftlichen Kräften durch die Einführung der allgemeinen Arbeitsdienstpflicht entstehen würde, der es wieder notwendig machen könnte, ausländische Wanderarbeiter für die Landwirtschaft („Sachsengänger“) heranzuziehen!

Ganz besonderen Anklang fand die Einführung der Arbeitsdienstpflicht dagegen beim Reichserziehungsminister Rust. Seine Sorge war nur die, daß die Anforderungen an die Tauglichkeit der Dienstpflichtigen zu groß sein könnten; Rust legte nämlich den allergrößten Wert darauf, den akademischen Nachwuchs möglichst restlos im Arbeitsdienst zu sehen. Der Arierparagraph des RAD-Gesetzes war dem Erziehungsminister nicht scharf genug gefaßt, vorsorglich betonte er, daß die Ableistung der Arbeitsdienstpflicht für Personen mit „nichtarischem Bluteinschlag“ nicht bedeute, daß sie später den Anspruch auf Mitgliedschaft in der Deutschen Studentenschaft erheben könnten<sup>109</sup>.

Sofort nach dem Inkrafttreten des RAD-Gesetzes wandte sich Hierl an Hitler

<sup>106</sup> Der Führererlaß v. 27. 6. 1935 setzte die Dienstzeit vorläufig auf ein halbes Jahr fest. Die erstrebte zweijährige Dienstzeit wurde nie erreicht; RGBl I, S. 772.

<sup>107</sup> Hitler in der Sitzung des Reichskabinetts am 26. 6. 35 (s. Anm. 102).

<sup>108</sup> Schr. Schachts und Seldtes an RMdI (Stellungnahmen z. Gesetzentwurf), beide v. 28. 3. 1935, Akten Reichskanzlei.

<sup>109</sup> Rust an RMdI v. 4. 6. 1935, ebda.

und bat um die Genehmigung, nach der Verstaatlichung des Arbeitsdienstes ab 1. Oktober 1935 die Hakenkreuzarmbinde an der Uniform der Arbeitsmänner durch das Hoheitsabzeichen ersetzen zu dürfen. Ohne weitere Begründung lehnte Hitler das ab und verfügte, daß die Hakenkreuz-Binde weiterhin am linken Arm getragen werden müsse<sup>110</sup>. Damit war die Frage angerührt, ob der RAD als staatliche Institution oder als angeschlossener Verband der NSDAP zu betrachten sei. Beim Reichsparteitag im September 1934 waren 52000 Männer des NS-Arbeitsdienstes auf der Zeppelinwiese in Nürnberg zum Apell angetreten. Zu dieser Zeit war der Arbeitsdienst eine Gliederung der NSDAP. Nach der Verstaatlichung war diese Unterstellung zwar aufgehoben, die „innere Zusammengehörigkeit“ mit der NSDAP, „die ihren Ausdruck im Symbol und in der Tracht des RAD findet, besteht jedoch unvermindert weiter“<sup>111</sup>. Mit der Ernennung Hierls zum Reichsleiter der NSDAP auf dem Parteitag 1936<sup>112</sup> sollte zum Ausdruck kommen, daß der RAD als Einrichtung galt, „in der die Einheit von Partei und Staat am stärksten zum Ausdruck kommt“<sup>113</sup>.

Die im RAD verwirklichte „Arbeitsdienstpflicht“ hatte in den folgenden Jahren nicht mehr viel Gelegenheit, den Beweis ihrer Notwendigkeit zu erbringen<sup>114</sup>. Im und nach dem Ersten Weltkrieg war die Ideologie von der „Arbeitsdienstpflicht“ entstanden; in ihr floß damals weit verbreitetes Gedankengut zusammen. Die seit dem Ende des 19. Jahrhunderts durch die Industrialisierung veränderte gesellschaftliche Situation, deren soziale Probleme bis 1918 durch Verdrängung aus dem Bewußtsein zu lösen versucht worden waren, die gleichzeitig und deshalb entstandene Abneigung gegen die industriell bestimmte Großstadt förderte die romantische Sehnsucht nach Erneuerung der Lebensformen durch die Flucht auf die Scholle. Die Kollision mit der Realität beweist die umfangreiche Landflucht der zwanziger Jahre; der ideologische Gegenstoß, mit dem die Kultivierung von Ödland zur Schaffung neuen „Lebensraumes“ propagiert wurde, verwechselte Ursachen und Wirkungen ebenso wie der Versuch, Arbeiter in kleinstädtischen „Stadtrand-siedlungen“ oder auf dem flachen Lande anzusiedeln, um so dem Massenelend der Arbeitslosigkeit zu steuern. Der Verlust der deutschen Kolonien und die Ernährungskatastrophe nach dem Weltkrieg gab den Autarkiebestrebungen der Völkischen die Argumente in die Hand, gegenüber denen beweisbare volkswirtschaftliche Erkenntnisse von der Sinnlosigkeit der Autarkie kein Gewicht besaßen.

<sup>110</sup> Hierl an Hitler v. 2. 7. 1935 und Antwort Lammers an Hierl v. 4. 7. 1935, ebda.

<sup>111</sup> Organisationsbuch der NSADP, Hrsg. Reichsorganisationsleiter d. NSDAP, München 1943 (7. Aufl.), S. 465.

<sup>112</sup> VO-Blatt d. Reichsleitung d. NSDAP 1936, S. 435.

<sup>113</sup> Stamm, a. a. O., S. 140.

<sup>114</sup> Schon vor 1939 war ein großer Teil der Arbeitsmänner bei Projekten eingesetzt, die mit den ursprünglichen Zielsetzungen nichts zu tun hatten. Nach Kriegsausbruch geriet der RAD mehr und mehr unter die Regie der Wehrmacht. Die Erhebung zur Obersten Reichsbehörde (nach der Ablösung Fricks als RMDI wurde der RAD aus dem Innenministerium herausgenommen und verselbständigt) und der Kabinettsrang für den Reichsarbeitsführer 1943 änderten nichts am Schattendasein der Organisation.

Die Notwendigkeit, nach einem verlorenen Krieg mit Friedensbedingungen, die an der äußersten Grenze des wirtschaftlich Möglichen lagen, alle Kräfte der Nation zusammenzufassen, stand 1919 außer jedem Zweifel. Die Frage, ob es in dieser Situation des quasi militärischen Zwanges bedürfe, mit dem in einer Arbeitsarmee die verlorenen Werte wieder erzeugt oder ersetzt werden könnten, wurde von den Politikern der Weimarer Republik verneint, nicht zuletzt deshalb, weil erzwungene Arbeit selten produktive Arbeit ist.

Den durch autoritäres und totalitäres Denken bestimmten Propagandisten der Arbeitsdienstpflicht muß dagegen eine generelle Arbeitsunlust, die nur durch Zwang zu überwinden ist, als Grundvoraussetzung gegolten haben. Der Freiwillige Arbeitsdienst als staatlich geförderte Fürsorge-Maßnahme, wie er zur Zeit der Wirtschaftskrise entstand, konnte den Forderungen der Arbeitsdienstpflicht-Ideologie nicht genügen, denn seine Aufgabe war ja nur, mit sozialpolitischen Mitteln den Krisenerscheinungen zu begegnen unter möglichster Meidung von Eingriffen in das Privatleben des Freiwilligen. Dagegen diente die Arbeitsdienstpflicht als Zwangsorganisation des totalen Staates der Ausrichtung und Gleichschaltung der Dienstpflichtigen im Rahmen der „Volksgemeinschaft“.